

**Darstellung des politischen Extremismus  
in Verfassungsschutzberichten ausgewählter  
Bundesländer - eine vergleichende Inhaltsanalyse**

**B a c h e l o r - A r b e i t**  
an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von  
**Peisker, Daniel**  
aus Naunhof

**Meißen, 26.03.2018**



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>III</b>
<b>Darstellungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Ausgangssituation und Problemstellung .....	1
1.2 Abgrenzung des Themas .....	2
1.3 Aufbau der Arbeit .....	4
<b>2 Begriffliche und theoretische Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Abgrenzung fundamentaler Begrifflichkeiten .....	5
2.1.1 Freiheitlich-demokratische Grundordnung .....	5
2.1.2 Extremismus .....	6
2.1.3 Weitere Begriffe .....	10
2.2 Modelle des politischen Extremismus .....	13
2.2.1 Linear-vektorielles Modell .....	13
2.2.2 „Hufeisenmodell“ .....	14
2.2.3 Schalenmodell .....	16
2.2.4 Kritische Auseinandersetzung mit den Modellen .....	18
2.3 Diskurs über „Sächsische Verhältnisse“ .....	19
<b>3 Verfassungsschutzbehörden in Deutschland</b> .....	<b>22</b>
3.1 Geschichte .....	22
3.2 Gesetzliche Grundlagen .....	25
3.3 Aufgaben .....	26
3.4 Behördenstruktur .....	27
3.5 Kritik .....	28
<b>4 Darstellung des politischen Extremismus in Verfassungsschutzberichten</b> .....	<b>30</b>
4.1 Inhaltsanalyse .....	30
4.1.1 Darstellung der Methode .....	30
4.1.2 Darstellung der Anwendung .....	32
4.2 Analyse der Verfassungsschutzberichte .....	34
4.2.1 Gliederung .....	34
4.2.2 Zugrundeliegende Begriffsdefinitionen .....	36
4.2.3 Darstellungsumfang der jeweiligen Extremismusformen .....	37
4.2.4 Vergleich der Vorworte .....	39
4.2.5 Häufigkeit des Extremismusbegriffs .....	40
4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse .....	41
4.4 Anwendung der Analyseergebnisse auf die Lage im Freistaat Sachsen .....	43
<b>5 Fazit</b> .....	<b>44</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>VII</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>XXXIV</b>
<b>Rechtsquellenverzeichnis</b> .....	<b>XL</b>
<b>Eidesstattliche Versicherung</b> .....	<b>XLI</b>

## Darstellungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Verfassungskontinuum nach Richard Stöss (Grumke/van Hüllen 2016: 27) .....	11
<b>Abbildung 2:</b> Unterscheidungsmodell nach Bötticher (Bötticher/Mareš 2012: 55).....	12
<b>Abbildung 3:</b> Linear-vektorielles Modell (van Hüllen 2016: 13).....	13
<b>Abbildung 4:</b> Hufeisenschema (Backes 1989: 252).....	14
<b>Abbildung 5:</b> Personelle Dimension des Schalenmodells (van Hüllen 2016: 22) .....	16
<b>Abbildung 6:</b> Intensitätsdimension des Schalenmodells (van Hüllen 2016: 25) .....	17
<b>Abbildung 7:</b> Prinzipien der fdGO (Grumke/Hüllen 2016: 27).....	VIII
<b>Abbildung 8:</b> Forschungslogischer Ablauf (Friedrichs 1990: 51) .....	IX
<b>Abbildung 9:</b> Übersicht der untersuchten Bundesländer .....	X
<b>Abbildung 10:</b> Reihenfolge der Inhalte der analysierten Verfassungsschutzberichte des Jahres 2016.....	XI
<b>Abbildung 11:</b> Umfang der Themengebiete in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016.....	XII
<b>Abbildung 12:</b> Umfang der Themengebiete in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016, themenübergreifende und allgemeine Abschnitte sowie Anhänge herausgerechnet.....	XIII
<b>Abbildung 13:</b> Anteile der einzelnen Themen im Verfassungsschutzbericht Bayerns 2016 .....	XIV
<b>Abbildung 14:</b> Anteile der einzelnen Themen im Verfassungsschutzbericht Brandenburgs 2016.....	XIV
<b>Abbildung 15:</b> Anteile der einzelnen Themen im Verfassungsschutzbericht Rheinland-Pfalz 2016 .....	XV
<b>Abbildung 16:</b> Anteile der einzelnen Themen im Verfassungsschutzbericht Sachsens 2016 .....	XV
<b>Abbildung 17:</b> Definitionen ausgewählter Begriffe in den analysierten Verfassungsschutzberichte des Jahres 2016 .....	XIX
<b>Abbildung 18:</b> Rechtsextremistisches Personenpotenzial in Bayern 2016 (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017: 94) .....	XX
<b>Abbildung 19:</b> Rechtsextremistisches Personenpotenzial in Brandenburg 2016 (Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg 2017: 25).....	XX
<b>Abbildung 20:</b> Rechtsextremistisches Personenpotenzial in Rheinland-Pfalz 2016 (Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz 2017: 23).....	XXI
<b>Abbildung 21:</b> Rechtsextremistisches Personenpotenzial in Sachsen 2016 (Sächsisches Staatsministerium des Innern/Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen 2017: 36) .....	XXI
<b>Abbildung 22:</b> Linksextremistisches Personenpotenzial in Bayern 2016 (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017: 202) .....	XXII

<b>Abbildung 23:</b> Linksextremistisches Personenpotenzial in Brandenburg 2016 (Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg 2017: 147).....	XXII
<b>Abbildung 24:</b> Linksextremistisches Personenpotenzial in Rheinland-Pfalz 2016 (Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz 2017: 55).....	XXIII
<b>Abbildung 25:</b> Linksextremistisches Personenpotenzial in Sachsen 2016 (Sächsisches Staatsministerium des Innern/Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen 2017: 207) .....	XXIII
<b>Abbildung 26:</b> Umfang von Rechts- und Linksextremismus in bayerischen Verfassungsschutzberichten seit 2010 .....	XXIV
<b>Abbildung 27:</b> Umfang von Rechts- und Linksextremismus in brandenburgischen Verfassungsschutzberichten seit 2010 .....	XXV
<b>Abbildung 28:</b> Umfang von Rechts- und Linksextremismus in rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzberichten seit 2010.....	XXV
<b>Abbildung 29:</b> Umfang von Rechts- und Linksextremismus in sächsischen Verfassungsschutzberichten seit 2010 .....	XXVI
<b>Abbildung 30:</b> Umfang von Rechts- und Linksextremismus in den analysierten Verfassungsschutzberichten seit 2010 – Gegenüberstellung anhand der Zahl extremistischer Personen.....	XXVII
<b>Abbildung 31:</b> Gegenüberstellung der Seitenzahlen von Links- und Rechtsextremismus im Vergleich zum jeweiligen Anteil am extremistischen Personenpotenzial in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016.....	XXVIII
<b>Abbildung 32:</b> Reihenfolge der Themen in den Vorworten der jeweiligen Verfassungsschutzberichte des Jahres 2016 .....	XXIX
<b>Abbildung 33:</b> Übersicht über die thematische Verteilung der Absätze in den Vorworten der Landesinnenminister in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XXIX
<b>Abbildung 34:</b> Übersicht über die thematische Verteilung der Absätze in den Vorworten der Landesinnenminister in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016, ausschließlich bezogen auf die Bereiche des politischen Extremismus .....	XXIX
<b>Abbildung 35:</b> Auffälligkeiten hinsichtlich verstärkender bzw. gleichsetzender Ausdrücke hinsichtlich Rechts- und Linksextremismus in den Vorworten der Landesinnenminister in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XXX
<b>Abbildung 36:</b> Häufigkeit des Extremismusbegriffs in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XXXI
<b>Abbildung 37:</b> Anteilige Verwendung des Extremismusbegriffs für Rechts- und Linksextremismus in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 mitsamt Vergleich des jeweiligen Seitenumfangs .....	XXXII

## **Abkürzungsverzeichnis**

### **Abkürzung Erläuterung**

AfD	Alternative für Deutschland
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
fdGO	Freiheitlich-demokratische Grundordnung
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
NS	Nationalsozialismus
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangssituation und Problemstellung

„Wo rechte Gewalt Alltag ist, feiert Deutschland seine Einheit: in Sachsen. Ein Bundesland, in dem die Heimat glüht, die Sprache peitscht und sich die Politik raushält“ (Bangel et al. 2016).

So lautet die Subüberschrift eines Artikels der „Zeit“, der anlässlich der Einheitsfeierlichkeiten des Jahres 2016 am 3. Oktober unter dem Titel „Sachsen: Ein ganz besonderes Volk“ erschien und sich in 8 Abschnitten mit dem beschäftigt, was insbesondere seit dem Sommer 2015 unter dem Begriff der „Sächsischen Zustände“ diskutiert wird. Ebenfalls im Oktober 2016 war auf der Titelseite des „Stern“ groß zu lesen: „Sachsen, ein Trauerspiel. Zwischen Justizskandalen und Fremdenhass – Ein Report über das dunkelste Bundesland“ (Stern 2016) und der Dresdner Cornelius Pollmer betitelte einen Kommentar in der Süddeutschen Zeitung mit „Sachsen – Das Land der Trottel?“ (Pollmer 2016). Die Liste ließe sich beliebig weiterführen. Es wird viel darüber gesprochen und diskutiert, warum beispielsweise die islamfeindliche GIDA-Bewegung einzig in Dresden nennenswerten und andauernden Erfolg hatte, weshalb bei der Bundestagswahl 2017 die Alternative für Deutschland (AfD) nur in Sachsen Direktmandate gewinnen sowie auch ihr mit Abstand stärkstes Zweitstimmenergebnis erzielen konnte (27 %, gefolgt von Thüringen mit 22,5 %, vgl. Bundeswahlleiter 2017) und ausschließlich in Sachsen zur stärksten Kraft wurde. Sächsische Städte wie Freital, Heidenau, Wurzen, Clausnitz, Bautzen und Arnsdorf sind zum Symbol für rechte Ausschreitungen und tätliche Übergriffe gegen Geflüchtete geworden. Was die Einen als „Sachsenbashing“ abtun, sehen die anderen als Beschreibung von Zuständen rechter Hegemonie im Freistaat.

Eine Erscheinungsform dieser „Sächsischen Zustände“ glauben manche auch im Wirken des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz zu sehen. Der Ausspruch „Der Geheimdienst ist rechts blind und links doof“ der sächsischen LINKEN-Landtagsabgeordneten Kerstin Köditz wurde auf dem Sommerfest der Landespressekonferenz Sachsen gar zum Zitat des Jahres 2016 gewählt (vgl. Landespressekonferenz Sachsen 2016). Die Debatte über den deutschen Inlandsgeheimdienst ist insbesondere im Zu-

ge der Skandale um die Mordserie des rechtsterroristischen Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Gang gekommen, nicht wenige Forderungen nach der Auflösung der Verfassungsschutzbehörden wurden laut.

Die Verfassungsschutzbehörden selbst befassen sich zur Erledigung ihrer Arbeit unter anderem mit verschiedenen Formen des politischen Extremismus. Genau dieser Begriff ist jedoch „schon seit langer Zeit immer wieder Anlass zur Auseinandersetzung“ (Pickel/Decker 2016: 10), was auch auf seine Verwendung in verschiedenen Ausprägungen der Extremismustheorie sowie den konkreten Folgen, die daraus für einige Menschen resultieren, zurückzuführen ist.

Die drei soeben angesprochenen gesellschaftlichen Diskurse habe ich persönlich in den letzten Jahren mit Aufmerksamkeit verfolgt und möchte dazu beitragen, sie in der vorliegenden Bachelorarbeit mit der gebotenen Neutralität zusammenzuführen.

## **1.2 Abgrenzung des Themas**

Die vorliegende Bachelorarbeit soll im Wesentlichen Antworten auf folgende zwei Forschungsfragen geben:

- Lassen die Verfassungsschutzberichte unterschiedlicher Bundesländer darauf schließen, welche Betrachtungsweise des politischen Extremismus für die Arbeit der Behörden vorherrscht bzw. in welchem Ausmaß die auf dem „Hufeisenmodell“ basierende Extremismustheorie Eingang findet? Insbesondere soll das Augenmerk darauf gelegt werden, ob Unterschiede aufgrund unterschiedlicher politischer Konstellationen in den einzelnen Bundesländern feststellbar sind.
- Lassen sich im Sächsischen Verfassungsschutzbericht Tendenzen erkennen, die die Entstehung von „Sächsischen Verhältnissen“ begünstigen könnten?

Hans-Peter Henecka (2015: 193) beschreibt es als charakteristisch, dass die Hypothesengewinnung auf Grundlage eines bereits beschriebenen gesellschaftlichen Tatbestands erfolgt. Auf Grundlage des bereits angesprochenen und in Abschnitt 2.3 noch weiter ausgeführten Diskurses über die „Sächsischen Verhältnisse“ sowie offenkundig unterschiedlicher über-

wiegender Ansichten zur Extremismustheorie in der Christlich Demokratischen Union (CDU – wie auch in der CSU [Christlich-Soziale Union in Bayern) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), die sich an der Einführung der „Extremismusklausel“ durch die CDU-Bundesfamilienministerin Kristina Schröder im Jahr 2011 sowie die Abschaffung derselben im Jahr 2014, als die SPD die Verantwortung für das Familienministerium bekam, erkennen lassen (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2014, mehr zur Bewandnis dieses Themas und der Unterscheidung in 2.2.2 bzw. 4.1.2), stelle ich folgende Hypothesen auf:

- Aus den Verfassungsschutzberichten lassen sich unterschiedliche vorherrschende Betrachtungsweisen des politischen Extremismus ableiten. In den CDU/CSU-geführten Bundesländern ist das „Hufeisenmodell“ von größerer Bedeutung als in den SPD-geführten Bundesländern.
- Die „Sächsischen Verhältnisse“, werden durch erkennbare Tendenzen im Sächsischen Verfassungsschutzbericht begünstigt.

Da die gängigen Theorien zum politischen Extremismus sich lediglich auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge zwischen freiheitlicher Demokratie bzw. demokratischer Mitte, Rechtsextremismus und Linksextremismus beziehen, werden die Bereiche des Islamismus und des nichtislamistischen Ausländerextremismus in den Betrachtungen außen vor lassen.

Auch werden aus Gründen des anderweitig nicht stemmbaren Umfangs nicht alle Bundesländer in die Untersuchungen einbezogen, sondern lediglich vier: Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen (die genaue Begründung der Auswahl erfolgt in Abschnitt 4.1.2). Der Großteil der Ergebnisse wurde aus Betrachtungen der zum Zeitpunkt der Bachelorarbeitsanfertigung aktuellen Berichte, denen des Jahres 2016, gewonnen.

Ebenfalls muss gleich zu Beginn der Arbeit festgestellt werden, dass der Begriff der „Inhaltsanalyse“, obwohl im Titel der Arbeit enthalten, nicht im klassischen Sinne verstanden werden sollte. Im Kapitel 4 werden fünf unterschiedliche Aspekte von Aufbau und Inhalt der jeweiligen Verfassungsschutzberichte näher beleuchtet, damit eine umfassende Einschätzung der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden getätigt werden kann. Würde man für alle fünf Aspekte sämtliche Schritte des „Forschungslogischen

Ablauf“ nach Jürgen Friedrichs (sh. 4.1) in vollem Umfang durchführen, würde dies in Kombination mit dem für die Arbeit notwendigen Theorieteil den möglichen Umfang der Bachelorarbeit um ein Vielfaches übersteigen, weshalb die Darstellung der Untersuchung eher ergebnisorientiert erfolgt.

### **1.3 Aufbau der Arbeit**

Im Anschluss an diese Einleitung werden zunächst die für die Arbeit grundlegenden Begriffe erklärt, ehe auf die zentralen Modelle des politischen Extremismus eingegangen wird: das linear-vektorielle Modell, das „Hufeisenmodell“ sowie das Schalenmodell. Auch der kritischen Rezeption, insbesondere der aus dem „Hufeisenmodell“ entwickelten Extremismustheorie, wird in der Arbeit Raum eingeräumt. Ebenfalls in diesem Kapitel wird die Besprechung des Diskurses über die „Sächsischen Verhältnisse“ erfolgen. Kapitel 3 beinhaltet einen Überblick über die Geschichte der Verfassungsschutzbehörden in Deutschland, ihre gesetzlichen Grundlagen, ihre Aufgaben, ihre besondere Struktur sowie über die Kritik, die an ihnen geübt wird. Das folgende Kapitel widmet sich schließlich der Darstellung des politischen Extremismus in den analysierten Verfassungsschutzberichten. Hierbei werden die Gliederung der Berichte, die zugrundeliegenden Begriffsdefinitionen, der Darstellungsumfang der jeweiligen Extremismusformen, der Inhalt der Vorworte sowie die Häufigkeit des Extremismusbegriffs untersucht, nachdem zuvor eine kurze Behandlung von allgemeiner Methodik und konkreter Anwendung der Inhaltsanalyse stattgefunden hat. Die Untersuchungsergebnisse werden anschließend zusammengefasst und auf Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zwischen den Berichten geprüft, wobei auf die Erkenntnisse im Bezug zu Sachsen ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Abschließend folgen das Fazit und der Anhang.

## **2 Begriffliche und theoretische Grundlagen**

Als Grundlage für die folgenden Ausführungen werden in diesem Kapitel die wichtigsten Begriffe und Theorien erklärt, da nur auf diesem Wege die Untersuchungsergebnisse in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht werden können.

## **2.1 Abgrenzung fundamentaler Begrifflichkeiten**

Um die verschiedenen Theorien des politischen Extremismus einordnen zu können, sind zunächst klare Begriffsdefinitionen sowie die Abgrenzung von Begriffen, die in der Alltagssprache oft synonym verwendet werden, vonnöten. Zu diesem Zwecke erfolgt zunächst eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (fdGO), die zu schützen die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden ist. Da die Bedrohung jener im (politischen) Extremismus gesehen wird, ist eine Behandlung dieses Begriffs zwingend. Auf die Ausdrücke des Totalitarismus, Autoritarismus, Radikalismus, Populismus und Terrorismus wird schließlich unter 2.1.4 näher eingegangen.

### **2.1.1 Freiheitlich-demokratische Grundordnung**

„Über Inhalt, Stellenwert und Auswirkungen der fdGO auf die demokratische Kultur in der Bundesrepublik wird kaum gestritten“, stellt Doris Liebcher (2012: 123) fest. Die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (welche die elementaren Ordnungsprinzipien jeder Demokratie seien) wie sie heute existiert und im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) niedergeschrieben ist, gehen auf zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus den Jahren 1952 und 1956 zurück (vgl. Grumke/van Hüllen 2016: 26). Bei den Entscheidungen handelt es sich um die Verbote der Sozialistischen Reichspartei und der Kommunistischen Partei Deutschlands, die, verkürzt dargestellt, ihre Begründung darin fanden, dass beide Parteien verfassungswidrig agieren würden und ihr Kurs auf die Bekämpfung der fdGO gerichtet sei (vgl. Böttcher/Mareš 2012: 44). Im Wortlaut des § 4 Abs. 2 BVerfSchG zählen folgende Punkte zur fdGO:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß [sic] jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Eine bildliche Darstellung der Prinzipien findet sich in Anhang 1. Gemäß der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) lässt sich die fdGO als eine wertgebundene Ordnung definieren, die eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit, der Freiheit und der Gleichheit darstellt – unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft (vgl. BpB 2013).

Die Entstehung der Definition der fdGO wird teilweise kritisiert, weil die Festlegung der „unabänderliche[n] Kernstruktur des demokratischen Gemeinwesens“ (Liebscher 2012: 125) nicht Ergebnis eines politischen Prozesses war, sondern vom BVerfG aus dem heutigen § 92 Abs. 2 Strafgesetzbuch in weiten Teilen übernommen und somit „eine existierende Definition des Strafrechts zu Verfassungsrecht erhöht“ (ebd.) wurde. Außerdem sei es unter diesen Umständen problematisch, dass die fdGO nirgendwo als im § 4 Abs. 2 BVerfSchG festgeschrieben ist und im Grundgesetz lediglich auftaucht, um Möglichkeiten zur Einschränkung institutioneller Freiheitsgarantien und individueller Freiheitsrechte zu ermöglichen, etwa bei der Bewegungsfreiheit (Art. 11 Abs. 2 Grundgesetz [GG]) oder dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 2 GG) (vgl. ebd.: 124). Liebscher zufolge (vgl. ebd.: 125) ergeben sich aus der fdGO, weil sie hauptsächlich formale Organisationsprinzipien beschreibe, enge Grenzen für politische Veränderungen.

### **2.1.2 Extremismus**

Der Begriff „Extremismus“ ist auf den lateinischen Ausdruck „extremus“ zurückzuführen (was sich mit „der äußerste“ übersetzen lässt) und wurde erstmalig 1846 verwendet (als „extremists“ in der englischen Presse), damals jedoch ohne spezifisch politischen Sinn. Da „extrem“ im übertragenen Sinne als Gegensatz zu „gemäßigt“ verwendet wird, könne dieses Gegensatzpaar auch ohne wissenschaftliches Konzept im Hintergrund zum Verständnis der weiterführenden Antithese von „Extremismus“ und „Demokratie“ beitragen (vgl. Backes 1989: 55 f.).

Tatsächlich trifft dies im Kern die Negativbestimmung des Extremismusbegriffs nach Steffen Kailitz (2004: 15), wonach Extremismus „wesentlich die fundamentale Gegnerschaft zur Demokratie, konkret zu den Ideen des

demokratischen Verfassungsstaats“ beschreibe, während nach seiner Positivdefinition all jene Bestrebungen extremistisch seien, „denen eine Identitätstheorie der Demokratie eigen ist und die auf die Bewahrung oder Errichtung einer autoritären oder totalitären Diktatur zielen“ (ebd.). Faschistische und kommunistische Parteien fielen demnach gleichermaßen unter den Extremismusbegriff, wie die dazugehörigen Systeme dem Diktaturbegriff zuzuordnen seien. Abhängig vom jeweiligen Hintergrund der jeweiligen Forscherinnen und Forscher gibt es eine Vielzahl von tiefergehenden Extremismusdefinitionen. Der Extremismusbegriff, der kein definierter Rechtsbegriff ist und für nicht wenige eher einem Stigmawort gleichkommt, sei laut Bötticher und Mareš (2012: 58 f.) in erster Linie durch seine innere Unbestimmtheit bestimmt.

Auch Gert Pickel und Oliver Decker räumen ein, dass der Extremismusbegriff seit vielen Jahren ein stetiger Anlass zur Auseinandersetzung sei. Um Extremismus als Positionierung an den Rändern eines politischen Spektrums zu verstehen, müsse zunächst in entsprechenden Kontinuen gedacht (das heißt, Parteien, Organisationen, Konzepte etc. als rechts, links oder mittig stehend verstanden) werden. Dieses Szenario gehe auf die Sitzverteilung in der französischen Nationalversammlung zurück, wobei die links Sitzenden für die Belange des Dritten Standes eintraten (aus heutiger Sicht am ehesten die „Demokraten“, da sie sich für die Beteiligung aller einsetzten), die rechts Sitzenden die Monarchie erhalten wollten und die Aristokraten in der Mitte platziert waren (Pickel/Decker 2016: 10f.). Die Abgrenzung der Mitte von den Rändern begann laut Pickel und Decker erst dann, als die „Demokraten“ in der Mitte saßen, wobei sich die Frage, wo dabei das Extrem beginnt, bis heute durchzieht. Einigkeit bestehe demnach lediglich darin, dass, wenn man das Bild vom Zentrum und den Rändern grundsätzlich anerkennt, der Extremismus die Enden des Spektrums bezeichnet und in heutigen demokratischen Systemen das Verhältnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung als „mittig“ angenommen wird (ebd.: 11).

Um jedoch zu einem einheitlichen Begriffsverständnis für die folgenden Abschnitte der vorliegenden Bachelorarbeit zu gelangen, ist insbesondere das Extremismus-Verständnis der Verfassungsschutzbehörden interessant, da es als Grundlage ihrer Arbeit dient. Im deutschen Sprachge-

brauch wurde der Begriff „extremistisch“ auch zuerst durch das Bundesministerium des Innern im Verfassungsschutzbericht des Jahres 1974 prominent genutzt (vgl. Backes 1989: 86; Stange 2012: 10). Das Glossar des aktuellen Sächsischen Verfassungsschutzberichtes soll nachfolgend zur Begriffsklärung dienen.

In jenem wird in Abgrenzung zum Radikalismus erklärt, dass „als extremistisch [...] dagegen die Aktivitäten bezeichnet [werden], die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen“ (365) und Vorbereitungshandlungen, Agitation und Gewaltakte mit dieser Zielrichtung als extremistische Bestrebungen einzustufen seien (ebd.: 364).

Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und nichtextremistischer Ausländerextremismus sind die Formen des politischen Extremismus, welche durch die Verfassungsschutzbehörden maßgeblich im Blick behalten werden. Da die zwei letzteren nicht Gegenstand der vorliegenden Bachelorarbeit sein sollen, wird ein konkreter Blick lediglich auf die Definitionen des sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz für die zwei hier maßgeblichen Formen des Extremismus gerichtet. Zum Rechtsextremismus wird auf Seite 370 folgendes ausgeführt:

Unter Rechtsextremismus werden Bestrebungen verstanden, die sich gegen die im Grundgesetz konkretisierte fundamentale Gleichheit der Menschen richten und die universelle Geltung der Menschenrechte ablehnen. Rechtsextremisten sind Feinde des demokratischen Verfassungsstaates, sie haben ein autoritäres Staatsverständnis, das bis hin zur Forderung nach einem nach dem Führerprinzip aufgebauten Staatswesen ausgeprägt ist. Das rechtsextremistische Weltbild ist geprägt von einer Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit, aus der u. a. Fremdenfeindlichkeit resultiert. Dabei herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“ bestimme den Wert eines Menschen. Offener oder immanenter Bestandteil aller rechtsextremistischen Bestrebungen ist zudem der Antisemitismus. Individuelle Rechte und gesellschaftliche Interessenvertretungen treten zugunsten kollektivistischer „volksgemeinschaftlicher“ Konstrukte zurück (Antipluralismus).

Linksextremismus sei hingegen ein Begriff für Bestrebungen von Personenzusammenschlüssen, für die einige oder alle der aufgeführten Merkmale charakteristisch sind (ebd.: 368 f.):

- Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus als „wissenschaftliche“ Anleitung zum Handeln; daneben, je nach Ausprägung der Partei oder Gruppierung, Rückgriff auch auf Theorien weiterer Ideologen wie Stalin, Trotzki, Mao und andere,

- Bekenntnis zur sozialistischen oder kommunistischen Transformation der Gesellschaft mittels eines revolutionären Umsturzes oder langfristiger revolutionärer Veränderungen,
- Bekenntnis zur Diktatur des Proletariats oder zu einer herrschaftsfreien (anarchistischen) Gesellschaft,
- Bekenntnis zur revolutionären Gewalt als bevorzugte oder – je nach den konkreten Bedingungen – taktisch einzusetzende Kampfform.

Darüber hinaus gäbe es zwei Hauptströmungen, in welche sich linksextremistische Parteien und Gruppierungen grob einteilen ließen: „Dogmatische Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten“ sowie „Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre“ (ebd.: 369). Angesichts der Feststellung, dass auch vom Zentrum des Kontinuums antidemokratische Potenziale ausgehen können, wird in der Debatte oft auch der „Extremismus der Mitte“ erwähnt (vgl. Pickel/Decker 2016: 12).

Wie schon angeführt, ist der Extremismusbegriff nicht unumstritten. Schon 1989 setzte sich Uwe Backes (34 f.) mit der Kritik auseinander, der Begriff taue nicht zur analytischen Kategorie, da er Unvergleichbares vergleiche und man aufgrund sehr unterschiedlicher Existenz- und Erfolgsbedingungen beispielsweise nicht von ‚extremistischen Parteien von rechts und links‘ sprechen solle. Zwar haben seit Beginn der Verwendung des Begriffs in der deutschen Sprache einige Veränderungen stattgefunden (in den 1970er Jahren schrieb etwa der Politikwissenschaftler Manfred Funke noch, dass sich in einer extremen Position befände, wer mit einem Meinungsbild von 1:10 allein stünde [vgl. Stange 2012: 10 f.]), doch auch wenn man nicht eine „Mitte“ im Sinne einer Mehrheitsmeinung, sondern die fdGO als Gegenpol zum Extremismus ansetzt, bleiben kritische Stimmen nicht aus. Laut Jennifer Stange (ebd.: 20 f.) ist der Extremismusbegriff eindeutig interessen­geleitet,

„weil er sich nur mit bestimmten politischen Phänomenen, hauptsächlich mit rechts und links, aber auch mit dem so genannten islamistischen Extremismus, genauso wie mit dem [...] ‚Ausländerextremismus‘ beschäftigt. Konsequenterweise würden etwa auch christliche Fundamentalisten, die strikt antiliberalen Positionen vertreten und den Tag herbeisehnen, an dem die Welt dem Willen Gottes vollkommen unterworfen ist, ebenso unter diesen Sammelbegriff fallen, wie marktliberale Orientierungen, die alle gesellschaftlichen Verhältnisse dem Kapitalismus überantworten und damit demokratische Entscheidungen absetzen wollen.“

### 2.1.3 Weitere Begriffe

Die Theorie des **Totalitarismus** könne gewissermaßen als „Mutterkonzept“ der Extremismustheorie gelten, an deren Schwierigkeiten sichtlich werde, warum die Extremismusforschung bislang kein unumwunden anerkanntes Konzept hervorgebracht habe (vgl. Bötticher/Mareš 2012: 14 f.) - daher lohnt eine kurze Betrachtung.

Totalitarismus meint eine alles umfassende Herrschaftsstruktur, die auf die Erfassung und Reglementierung des gesamtgesellschaftlichen Lebens ausgerichtet sei und keine Grenze zwischen privatem und öffentlichem Bereich akzeptiere – im Gegensatz zu autoritären Regimen und, in erster Linie, dem liberaldemokratischen Verfassungsstaat (vgl. ebd: 14). Pickel und Decker (2016: 13) bezeichnen den Totalitarismus simpel als „so etwas wie einen staatlichen Extremismus“. Die These der Wesensverwandtschaft, welche besagt, dass unterschiedliche Ideologien gleichermaßen zu einer totalitären Herrschaft führen können, ist für die Entwicklung des Totalitarismus als Herrschaftstyp die zentrale Bedingung, wobei genau jene Verwandtschaftsthese unter dem Hinweis des unterschiedlichen Aufbaus verschiedener Ideologien immer wieder erschüttert werde (vgl. Bötticher/Mareš 2012: 15). Schon 1989 setzte sich Uwe Backes (37) beispielsweise mit der Kritik marxistischer Autoren auseinander, wonach

die Totalitarismustheorie [...] in der Bundesrepublik zur ‚Integrationsideologie des neuen Staates‘ [habe] werden können, weil sie Nationalsozialismus und Kommunismus als ‚wesensgleich‘ beschrieb und es so ermöglichte, die Ablehnung des NS-Systems und den Kampf gegen den Kommunismus auf eine Stufe zu stellen.

Der Begriff des **Autoritarismus** erscheint bei der Beschäftigung mit Extremismus unter verschiedenen Bedeutungen. Bezogen auf politische Systeme bezeichne er einen „sich von totalitären Regimen abhebenden Typus diktatorischer Herrschaftsausübung“ (Backes 1989: 77), die sich durch die Dominanz des Staates und seiner Institutionen, einer schwachen Verfassung, fehlender rechtlicher Sicherheit sowie einer straffen hierarchischen Steuerung charakterisieren lässt (vgl. Bötticher/Mareš 2012: 92). Auf der Individualebene bezieht sich der Autoritarismusbegriff auf die von Wissenschaftlern der Frankfurter Schule vertretene Vermutung der autoritären Charakterstruktur (vgl. Kailitz 2004: 204 ff.), die sich durch eine hohe Kon-

trolle des eigenen Gefühlslebens, Autoritätsunterwerfung (samt starker Neigung zur Unterdrückung Schwächerer), Ethnozentrismus, Antisemitismus sowie Intoleranz beschreiben lässt (vgl. Bötticher/Mareš 2012: 92). Da der Autoritarismus als politische Orientierung unabhängig von der Verortung der ideologischen Einstellung auf einem Links-Rechts-Kontinuum sei, werde dieses Konzept aufgrund der Problematik des Extremismusbegriffs auch alternativ zu jenem verwendet (vgl. Pickel/Decker 2016: 13).

Vom lateinischen „radix“ (= Wurzel) leitet sich der Ausdruck **Radikalismus** ab (vgl. Bötticher/Mareš 2012: 55), der in der Umgangssprache häufig synonym zum Extremismus benutzt wird, heute jedoch bei den Verfassungsschutzämtern zur Kennzeichnung (noch) verfassungsgemäßer linker und rechter Randpositionen Verwendung findet (vgl. Kailitz 2004: 29). Die Auffassung, „dass die Demokratie auch eine an die Wurzeln gehende Kritik aushalten muss“ (Pickel/Decker 2016: 14), bestehe demnach seit der Ablösung der ursprünglichen Begriffsbedeutung des Radikalismus durch den Extremismus in den 1970er Jahren (vgl. Mudde 2006: 88), die sich beispielsweise an der Kontroverse um den „Radikalenerlass“ von 1972 gut verfolgen lässt (vgl. Backes 1989: 68).



Abbildung 1: Verfassungskontinuum nach Richard Stöss (Grumke/van Hüllen 2016: 27)

Das Verhältnis der Begriffe Radikalismus und Extremismus spielt trotzdem noch eine gewichtige Rolle. Cas Mudde (2006: 88) bringt dieses unter Bezugnahme auf die Definition des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Satz „während Extremismus verfassungswidrig ist, ist Radikalismus ‚nur‘ verfassungsfeindlich“ zum Ausdruck, um ihn jedoch einige Zeilen später selbst zu hinterfragen, weil die Frage „wann [...] aus *verfassungsfeindlich verfassungswidrig* [Hervorhebungen im Original] [wird]“ zu ernsthaften Abgrenzungsproblemen führe. Einen aus ihrer Sicht gewichtigen Unterschied erkennen Bötticher und Mareš (vgl. 2012: 57 f.) darin, dass

der Radikalismus sich eine gesellschaftliche Nische suche, in der er sich gewaltfrei um Einsicht und Nachahmung der Zeitgenossen bemühe, dabei aber keine Interessenidentität von Regierenden und Regierten fordere.

Auf die als „terreur“ bezeichnete Herrschaft Robespierres im Frankreich des späten 18. Jahrhunderts geht der Begriff des **Terrorismus** zurück (vgl. Bötticher/Mareš 2012: 55), von dem gemäß Eckhard Jesse (2015: 23) zu sprechen sei, „wenn eine Gruppe systematisch Gewalt anwendet und fest organisiert ist“. Steffen Kailitz (2004: 13) bezeichnet Terrorismus als „systematische Anwendung politischer Gewalt“, die er unter Bezugnahme auf den Politikwissenschaftler Bruce Hoffmann von anderen politischen Straftaten (auch politischen Attentaten geisteskranker Personen) dadurch abgrenzt, dass sie weitreichende psychologische Auswirkungen über das unmittelbare Ziel hinaus entwickeln soll und die ausführende Organisation über eine konspirative Zellenstruktur oder erkennbare Kommandokette verfügen muss.

Auch bei diesem Begriff gibt es eine Vielzahl sich widersprechender Definitionen, von umfangreichen Merkmalskatalogen (Louise Richardson) bis hin zur Feststellung, dass die Eigenschaft des Terrorismus stets mit dem jeweiligen Kontext zusammenhänge (Magnus Ranstorp; vgl. hierzu Bötticher/Mareš 2012: 60). Zur finalen Abgrenzung der Phänomene sei der Merksatz von Bötticher und Mareš (ebd.: 54) zitiert: „Alle Terroristen sind Extremisten und radikal. Alle Extremisten sind radikal aber (noch?) keine Terroristen. Radikale sind keine Extremisten und auch keine Terroristen“.

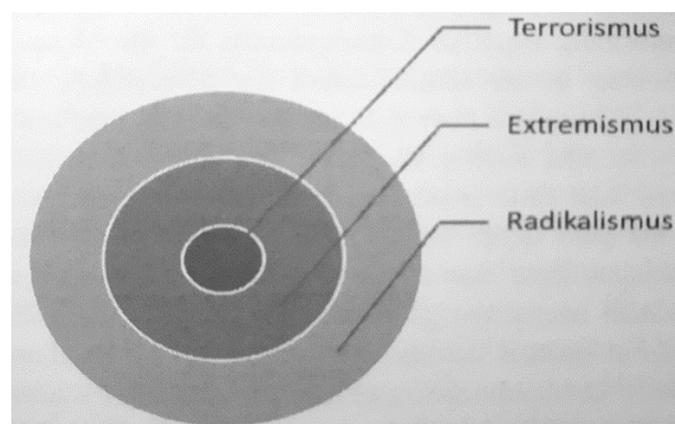


Abbildung 2: Unterscheidungsmodell nach Bötticher (Bötticher/Mareš 2012: 55)

Ein letzter Begriff, der in Deutschland insbesondere mit dem Erstarke der AfD Eingang in die Debatte gefunden hat, ist jener des **Populismus**. Wäh-

rend die einen den Begriff als Ideologie vom „Kampf der einfachen Leute gegen eine korrupte Elite“ (Mudde 2006: 101) beschreiben oder insbesondere dem Rechtspopulismus die Arbeit „mit einer vagen Anti-Establishment-Kritik“ (Bötticher/Mareš 2012: 313) attestieren, ist Steffen Kailitz (vgl. 2004: 29 f.) der Auffassung, dass die Verwendung des Begriffs auf den Stil der Mobilisierung von Parteien und Bewegungen reduziert werden solle, da mit ihm selbst kein ideologischer Inhalt verbunden sei und auch Menschen in demokratischen Parteien populistisch handeln könnten. Es wird jedoch als „etabliertes Instrumentarium von Extremisten [angesehen], über populistische Äußerungen Anhang zu finden und die Gesellschaft gegen das bestehende politische System zu mobilisieren“ (Pickel/Decker 2016: 11, vgl. auch Bötticher/Mareš 2012: 313).

## 2.2 Modelle des politischen Extremismus

Auf Grundlage der geklärten Begrifflichkeiten werden nun drei bedeutende Modelle für die Darstellung des politischen Extremismus vorgestellt: das linear-vektorielle Modell, das „Hufeisenmodell“ sowie das Schalenmodell. Hierbei wird sich herausstellen, dass das in der heutigen Debatte sowie für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden wichtigste Modell das „Hufeisenmodell“ ist, weshalb sich auch die Würdigung der Kritik in 2.2.4 darauf bezieht.

### 2.2.1 Linear-vektorielles Modell

In der linear-vektoriellen Darstellung werden Links- und Rechtsextremismus als einander gegenübergestellte Endpunkte einer geraden Linie dargestellt, wodurch sowohl ihre weitestmögliche Entfernung zu einer als gemäßigt vermuteten „Mitte“ (vgl. van Hüllen 2016: 12) als auch zueinander (vgl. Pickel/Decker 2016: 12) verdeutlicht werden soll.



Abbildung 3: Linear-vektorielles Modell (van Hüllen 2016: 13)

Dieses Verständnis, wonach die Einordnung als „extremistisch“ vor allem in der Außenseiterposition innerhalb eines politischen Systems begründet liegt (und damit in Deutschland eher dem Begriff der Radikalität entsprä-

che), prägt bis heute das Verständnis vieler englischsprachiger Forscherinnen und Forscher, wird aktuell in Deutschland jedoch kaum noch vertreten (vgl. Arzheimer 2006: 256).

Aufgrund einer Reihe aufkommender Probleme, unter anderem, dass seit circa 1989 mit dem „Zerfall der linken Großideologie“ nicht länger „zwei sehr handige Gegenpole zum Konzept einer pluralistischen und gewaltenteiligen Demokratie“ (nämlich der „einigermaßen eklektische Rechtsextremismus einerseits und der philosophisch-systematisch anspruchsvolle und in sich geschlossene Marxismus[-Leninismus]“ andererseits) (van Hüllen 2016: 9) vorliegen und in der Darstellung negiert wird, dass auch im soziologischen Zentrum der Gesellschaft extremistische Einstellungen entstehen können (ebd.: 13; vgl. auch Pickel/Decker 2016: 12), wurde auf der Basis der Totalitarismustheorie eine Erweiterung dieses Modells hin zum „Hufeisenmodell“ durchgeführt.

### 2.2.2 „Hufeisenmodell“

Jenes Modell, welches neben der angekündigten Kritik auch viel Zustimmung und Aufmerksamkeit gewinnen könnte, wurde maßgeblich vom Dresdner Politikwissenschaftler Uwe Backes und seinem Chemnitzer Kollegen Eckhard Jesse entwickelt, die es auf die „Konservative Revolution“ in der Weimarer Republik zurückführen (vgl. Bötticher/Mareš 2012: 108).

Die offenen Enden des Vektors werden hierbei zu einem „U“ gebogen, wodurch die Darstellung nun im Sinne der Totalitarismustheorie aussagt, dass sich die beiden Extremismen einander mehr ähneln als der Mitte bzw. der freiheitlichen Demokratie (vgl. van Hüllen 2016: 13 f.).

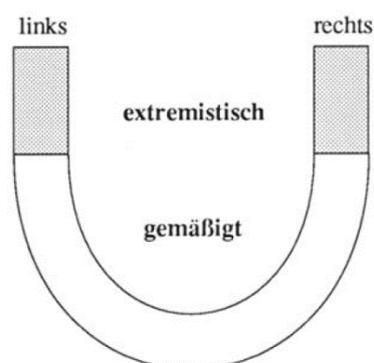


Abbildung 4: Hufeisenschema (Backes 1989: 252)

Die Nähe der beiden Extremismusformen wird z. B. in teils übereinstimmenden persönlichen Grundhaltungen der Extremistinnen und Extremisten gesehen, etwa in der Frage der Ausübung von Gewalt (vgl. Pickel/Decker 2016: 12). Armin-Pfahl-Traughber (vgl. 2006: 219) stellt fest, dass Links- und Rechtsextremismus dazu über formale Gemeinsamkeiten verfügen, auch wenn jeweils mit großen inhaltlichen Unterschieden und ideologischen Hintergründen verbunden. Die Gemeinsamkeiten sieht er in dem dogmatischen Absolutheitsanspruch der eigenen Ideologie, dem Wunsch nach politischem Autoritarismus im Sinne einer institutionellen Dominanz des Staates sowie einem identitären Verständnis von Gesellschaft. Auch einige inhaltliche Überschneidungen im Sinne gemeinsamer Feindbilder (oder auch „ideologischer Sekundärmerkmale“), gegen die mit sich teils ähnelnden Parolen vorgegangen wird, sind laut ihm erkennbar (vgl. ebd.: 214 ff.). So positionieren sich Anhängerinnen und Anhänger beider Extremismusformen gegen Amerika, die Globalisierung und den Zionismus (wenn auch erneut mit unterschiedlichem Hintergrund).

Allerdings geht Pfahl-Traughber bei dieser Einteilung nicht auf die großen ideologischen Unterschiede innerhalb des Linksextremismus ein, die aus jeder Linksextremismusdefinition ersichtlich werden (vgl. 4.2.2) und die für nicht wenige Forscherinnen und Forscher der Grund sind, die Rede von einem einheitlichen „Linksextremismus“ abzulehnen (vgl. Stange 2012: 14), da sich „verschiedene extreme linke Strömungen [...] untereinander durchaus ausschließen können (Bötticher/Mareš 2012: 110). Die aufgeführten Feindbilder lassen sich beispielsweise nicht auf die in Deutschland relevante Strömung der sogenannten „Antideutschen“ anwenden, die vielmehr gegen genau diese Tendenzen innerhalb der linken Bewegung agieren (vgl. van Hüllen 2015). Ein identitäres Gesellschaftsbild sowie der Wunsch nach politischem Autoritarismus sind wiederum strukturelle Merkmale, die sich zum Denken und Handeln von Anarchistinnen und Anarchisten diametral verhalten (vgl. Bötticher/Mareš 2012: 112).

Die große Bedeutung der „Extremismustheorie“, die auf dem Hufeisenschema von Backes und Jesse beruht (vgl. Richter 2016; Wippermann 2009), wurde beispielsweise beim Streit um die „Extremismusklausel“ der ehemaligen Bundesfamilienministerin Kristina Schröder im Jahr 2011 deutlich, die sie auf dieser Basis im Oktober 2010 mit dem Tweet ankün-

digte, sie werde „in Zukunft [...] von Initiativen gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus oder Islamismus Bekenntnis zu unserer Verfassung verlangen.“ (Amadeu Antonio Stiftung 2014). In einem weiteren Tweet verglich sie selbst Rechts- und Linksextremismus mit den Enden eines Hufeisens, sie seien „weit auseinander und doch nah beieinander“ (Bundestagsdrucksache [BT-Drs.] 17/2992). Die Klausel wurde 2014 wieder abgeschafft, einzig in Sachsen bestand sie noch ein Jahr länger (vgl. Zeit Online 2015).

### 2.2.3 Schalenmodell

Das Schalenmodell des Extremismus wurde in den 1980er Jahren entwickelt und versteht extremistische Szenen (gleich ob rechts oder links, auch wenn erneut Unterschiede in Ausführung und Beweggründen festgestellt werden) als „komplexe Gebilde aus hoch ideologisiertem Kern, verlässlich eingebundener Anhängerschaft und Peripherie“ (van Hüllen 2016: 16 ff.). Dieses Modell berücksichtigt dabei die besondere Dynamik extremistischer Bewegungen: Personen können sich radikalieren (also eine Bewegung von einer äußeren in eine innere Schicht vollziehen) oder eine Szene verlassen (sprich, in Richtung der Außengrenzen steuern) (vgl. ebd.: 16 f.).

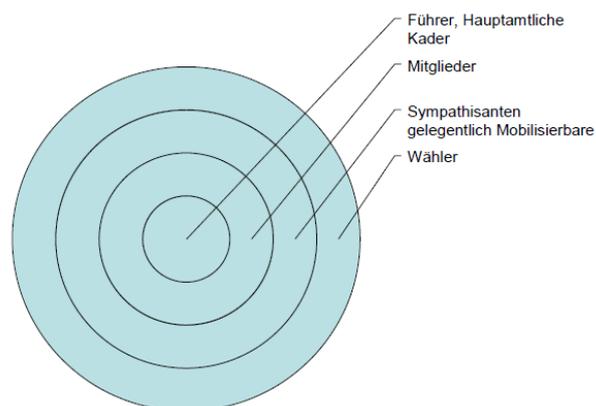


Abbildung 5: Personelle Dimension des Schalenmodells (van Hüllen 2016: 22)

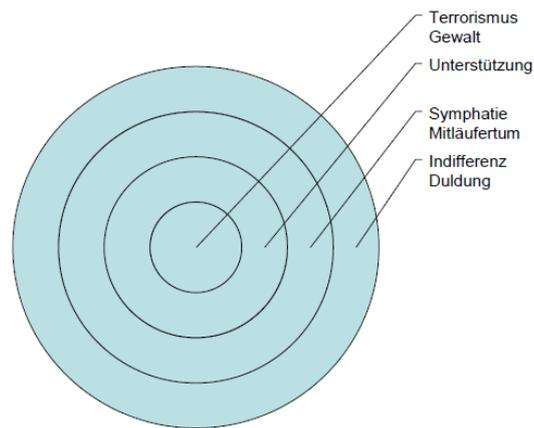


Abbildung 6: Intensitätsdimension des Schalenmodells (van Hüllen 2016: 25)

Je nach gewünschtem Erkenntnisgewinn kann man mittels des Modells sowohl die personelle Dimension wie auch die der Intensität des extremistischen Handelns darstellen. Sabine Hammer (2014: 25) schätzt das Modell so ein, dass „je weiter sich Jugendliche und junge Erwachsene vom Zentrum entfernt befinden, [sie] umso eher [...] noch bereit [sind], sich einer demokratischen Perspektive zu öffnen“, während bei Kadern sowie Aktivistinnen und Aktivisten keine Bereitschaft zur Aufgabe des eigenen geschlossenen Weltbildes gesehen wird. Rudolf van Hüllen (vgl. 2016.: 24) unterstützt diese Auffassung und meint, dass insbesondere jene Menschen, die sich in den zwei äußeren Hüllen befinden von demokratischen Ideen überzeugt werden müssten, bevor sie weiter „hineinrutschen“ - ein „Bashing“ dieser Personen müsse daher unterlassen werden. Die Sozialwissenschaftlerin Dana Fuchs (vgl. 2017: 14) unterlegt das Beispiel mit einer Studie, wonach ausländergefeindlichen Aussagen immer weniger Menschen zustimmen, je mehr die Aussagen der Rechtfertigung körperlicher Handlungen dienen. Für die Prävention (bzw. die Frage, bis wann Prävention sinnvoll ist und wann Intervention oder Repression die Methoden der Wahl sind) sei dieses Modell erheblich wertvoller als die vektoriel- len Darstellungen (vgl. van Hüllen 2016: 21, 30).

Im Gegensatz zu den zuvor dargestellten Modellen beschreibt das Schalenmodell nicht das Verhältnis zwischen Links- und Rechtsextremismus, sondern belässt es dabei, auf den ähnlichen Aufbau der jeweiligen Gruppen und Organisationen abzustellen. Auch zum Verhältnis zur „Mitte“ wird nicht mehr ausgesagt, als dass sie sich außerhalb der jeweils äußersten Schale befindet und Menschen mittels Präventionsarbeit dorthin zurückge-

führt werden sollen. Das Modell beleuchtet eher den Extremismus als solches und ist daher als Grundlage für die Kernaufgaben des Verfassungsschutzes ungeeignet, auch wenn es bei der Einordnung gewisser Strukturen und Handlungen helfen kann.

#### **2.2.4 Kritische Auseinandersetzung mit den Modellen**

Wie bereits mehrfach festgestellt ist das „Hufeisenmodell“ des Extremismus, welches von Uwe Backes und Eckhard Jesse zur „Extremismustheorie“ weiterentwickelt wurde, das derzeit gängigste und in der Debatte sowohl verbreitetste als auch am kontroversesten diskutierte Modell des politischen Extremismus, weshalb folgend einige Kritikpunkte kurz angesprochen werden sollen.

Rudolf van Hüllen (vgl. 2016: 14) merkt an, dass die Darstellungsform keine dynamischen Entwicklungen erfassen könne und die ideologischen Kontexte der entsprechenden Personengruppen ausgeblendet bleiben. Spätestens mit dem Aufkommen des Islamismus, der auch konträr zur freiheitlichen Demokratie steht, aber nicht in der Darstellung abgebildet werden kann, betrachtet er sie als überholt (vgl. ebd.)

Die Anordnung extremistischer Personen als Hufeisen aufgrund ihrer persönlichen Grundhaltungen halten Pickel und Decker (vgl. 2016: 12 f.) zwar für konzeptionell plausibel, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass empirische Analysen diese Annahme nicht bestätigen konnten. Bötticher und Mareš (2012: 108) merken an, dass das Hufeisenmodell auch dafür kritisiert wurde, dass die Positionierung von „Links und Rechts auf eine[r] Stufe [...] eine generelle Unterkomplexität“ bewirkt.

Dirk Richter vom Sprachlos-Blog (2016) bringt seine Kritik unter dem Verweis auf „zahlreiche Studien, die zeigen, dass die angenommene Mitte von Einstellungsmustern durchsetzt ist, die selbst als extremistisch etikettiert werden müssten“ und im Lichte des Hufeisenmodells „Homophobie, (kultur-)rassistischer Ausschluss und Antisemitismus [...] dann den gleichen Stellenwert wie die substantielle Kritik genau dieser Ausschlussmechanismen“ hätte, in folgenden Worten zusammen:

Patzelt, Backes oder Jesse, also die Advokaten der als Theorie missverstandenen Begriffskaskade, werden sich womöglich irgendwann vorwerfen lassen müssen, mit ihrer Austrocknung aller politischen Inhalte einem düsteren Zeitalter den Weg bereitet zu haben. Sie leisten einem rechtsnational-

autoritären Umbruch Vorschub und geben einer Demokratie, die mehr sein will als Zustimmungswahlen, das Grabgeleit. Sie haben ein Denken etabliert, das es erlaubt, im Namen der bürgerlichen Mitte rechtsnationale und bis zur Gewalttätigkeit ausgrenzende Einstellungen zu vertreten.

Bemerkenswert ist zudem, dass durch das Bundesministerium des Innern in den Jahren 2008 und 2009 (wie bspw. 2004 auch schon) die Kontingente des von Backes und Jesse jährlich herausgegebenen „Jahrbuchs Extremismus und Demokratie“ zum Gesamtpreis von 34.888,00 € aufgekauft wurden (vgl. BT-Drs. 17/2992: 2), was seitens der Bundesregierung ein einmaliges Vorgehen ist und für keine anderen sozial- und politikwissenschaftlichen Publikationen festgestellt werden kann (vgl. BT-Drs. 18/1172: 2). In den Vorbemerkungen zu den kleinen Anfragen kritisieren die Antragstellerinnen und Antragsteller der Fraktion DIE LINKE. die „einseitige Förderung eines innerhalb der Politikwissenschaft zumindest umstrittenen Ansatzes“ mit Steuergeldern (ebd.: 1). Das „Jahrbuch Extremismus und Demokratie“ sei ein „zentrales Verbreitungs- und Publikationsorgan für diesen Ansatz, der von Kritikern als analytisch untauglich gesehen wird“ (BT-Drs. 17/7733: 1), werde jedoch „auch von den Verfassungsschutzämtern gerne verteilt, gibt es doch in weiten Teilen deren Verständnis und Sichtweise wieder“ (ebd.). Letzterer Aussage stimmt Andrea Röpke (vgl. 2017: 17) zu, wenn sie erklärt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz auch nach der Abschaffung der Extremismusklausel, die durch bewusst unscharfe Differenzierung zu einer Verharmlosung rassistischer Gewalt beigetragen hätte, auch weiterhin an der Extremismustheorie festhält.

### **2.3 Diskurs über „Sächsische Verhältnisse“**

Vor einigen Jahren noch bezeichnete der Begriff der „Sächsischen Verhältnisse“ den „wunderlich anmutenden Umstand, daß [sic] es der CDU im tief proletarisch geprägten Freistaat bei Landtagswahlen stets mühelos gelang, satte absolute Mehrheiten zu erringen“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung: 2004) – dies galt für die Zeit von 1990 bis 2004, in dem die Partei „den kompletten Transformationsprozeß [sic] im Land gestalten“ konnte. Diese sächsische CDU, die bis heute durchgängig die sächsische Regierung führt und für nicht wenige als konservativster Unions-Landesverband gilt (vgl. Tietz 2017), hält sich dabei ein Image als „Sachsenpartei“:

„Intensiv betreibt sie Identitätspolitik, jongliert mit Landessymboliken, grenzt sich mitunter deutlich von der Bundespartei ab, greift zu einer sächsischen „Gemeinschaftsrhetorik“, stellt im externen Diskurs ihre christliche Konstitution zugunsten einer sächsischen zurück.“ (Jesse et al. 2014: 180)

Der Zusammenhang, in dem der Begriff in den letzten Jahren in der öffentlichen Debatte an Bedeutung gewonnen hat, ist der von Sachsen als „Paradeland“ für eine Illustration der Ausbreitung oder des Wiederauflebens extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen“ (Pickel/Decker 2016: 10). Die Kriminalstatistiken scheinen dieses Bild zunächst zu bestätigen: In Sachsen wurden im Jahr 2015 die bundesweit meisten rechten Gewalttaten je 100.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner begangen (5,2), fast dreimal so viele wie im Bundesdurchschnitt (1,8), wobei die Zahlen in den östlichen Bundesländern generell höher als in den westlichen liegen (z. B. Thüringen 4,3) (vgl. Backes 2016: 28 f.). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die Zahlen linker Gewalttaten pro 100.000 Personen in Sachsen 2015 (2,8) über dem Bundesdurchschnitt (1,7) lagen (vgl. ebd.: 32, zur Problematik „linker Gewalttaten“ siehe auch Abschnitt 4.2.3).

Gert Pickel (2016: 23) verweist zudem auf Forschungsergebnisse, wonach, auch im Vergleich zu den anderen Ost-Bundesländern, die sächsische Bevölkerung eine „Spitzenreiterrolle“ in punkto Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aufweise. Der Anzahl der Gewalttaten könne unter anderem damit begründet werden, dass die ansässigen Extremistinnen und Extremisten durch den Erfolg von PEGIDA motiviert und aktiviert wurden (vgl. ebd.: 24). Als weitere Gründe für die „hinsichtlich extremistischer Einstellungen kritischere Lage“ nennt er die leicht stärkere regional-identitäre Bindung, die durchgehende Parteien- und Politikerverdrossenheit sowie die ebenfalls vorhandene stärkere Ablehnung einer politischen Zentralgewalt, von welcher man sich ohnehin vergleichsweise stark vernachlässigt fühle (vgl. ebd.: 23). Sachsen hätte zudem als Zentrum der Friedlichen Revolution von 1989 ein „hohes Selbstbewusstsein auf der Ebene der politischen Gemeinschaft“, die Wählerschaft sei im Hinblick auf die zu verzeichnenden Regierungsmehrheiten wohl „in der Mehrheit auf Stabilität und nicht zu rasante Veränderung ausgerichtet“ (ebd.: 18). Grundsätzlich stehe die sächsische Bevölkerung (ebenso wie die der an-

deren ostdeutschen Bundesländer) jedoch zur großen Mehrheit hinter der Demokratie und ihren Prinzipien (vgl. ebd.: 24).

Der Begriff der „Sächsischen Verhältnisse“ ist so populär, dass es sogar einen gleichnamigen, vom Bundesfamilienministerium geförderten Podcast gibt, der Antworten darauf finden möchte, warum „im Freistaat so vieles anders als in anderen Bundesländern“ scheint (Witza 2018). Lenz Jacobsen (2016) fasst sein Verständnis davon folgendermaßen zusammen:

Ein landsmannschaftliches „Wir“ steht gegen ein „Die“ aus Ortsfremden. Von etablierten Parteien, Politik und Medien ist man mindestens enttäuscht, wenn man sie nicht gar als Bedrohung wahrnimmt. In den „Wir sind das Volk“-Rufen auf den Straßen von Dresden, Plauen oder Meißen zeigt sich der unbedingte Wille zur inneren Homogenität, zur Identität mit sich selbst. Und kaum jemand stellt sich diesem Anspruch einer lauten Minderheit entgegen, im Namen des Volkes zu sprechen. Zusammenhalt scheint wichtiger als ein Pluralismus, der immer auch darin besteht, Differenzen nicht ausräumen zu können, sondern sichtbar zu machen und auszuhalten.

Einen Grund sieht er unter anderem darin, dass gewisse Traditionsbestände wie geschichtliche und kulturelle Gemeinsamkeiten in Sachsen einen besonders hohen Stellenwert hätten und dementsprechend die „Reaktion auf die Erosion dieser Traditionsbestände“ in den „Sächsischen Verhältnissen“ ihren Ausdruck findet. Konkret ist die Rede beispielsweise von einer „Verstörung“ darüber, dass Dinge wie das klassische Familienmodell „überhaupt verhandelbar geworden sind“ (ebd.).

Daneben gibt es natürlich auch die Auffassung, dass es so etwas wie spezifische „Sächsische Verhältnisse“ nicht gäbe bzw. dass sie nicht weiter problematisch seien. Menschen, die vielmehr im „Sachsenbashing“ („dem Versuch [...], das Land, seinen Erfolg und seine konservativen Werte schlechtzureden“) ein Problem sehen, darunter Kulturschaffende und bürgerliche Intellektuelle, könne man „überall im Land [...] treffen“ (Bangel et al. 2016). Beispielhaft hierfür ist die Rede des Sächsischen CDU-Fraktionsvorsitzenden Frank Kupfer nach der Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich im Februar 2016 zu den Vorfällen in Bautzen und Clausnitz (in der er erstmals verlautbarte, dass Sachsen ein Problem mit Rechtsextremismus habe), der sagte, dass in Sachsen von „von landesweiter Fremdenfeindlichkeit [...] überhaupt keine Rede sein [könne] und Sachsen keine „Belehrungen von außen“ benötige (ebd.). Kupfer sagte weiterhin: „Ich bin ein Sachse. Und ich bin stolz auf

dieses Land. [...] Das lasse ich mir von niemandem schlechtreden“ (Meisner 2016).

Es gibt durchaus Zahlen, die das Vorhandensein „Sächsischer Zustände“ im Hinblick auf Fremdenfeindlichkeit und rechte Gewalt bestätigen. Viele gesellschaftliche Aspekte, die oft in journalistischen Berichten zur Beschreibung des Phänomens genutzt werden und sich nicht selten auf die besondere Rolle der sächsischen CDU beziehen, sind jedoch schwer zählbar zu machen, weshalb es letztendlich verständlich ist, dass zu dem „ob und wie“ der Sächsischen Verhältnisse sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen, innerhalb wie außerhalb Sachsens. Auf Grundlage obiger Ausführungen komme ich persönlich zu dem Schluss, dass ich für den weiteren Verlauf dieser Bachelorarbeit das Bestehen „Sächsischer Verhältnisse“ annehme, die sich im Kern auf die nachweislich verhältnismäßig hohe Fremdenfeindlichkeit in der Bevölkerung sowie das zurückhaltende Agieren der CDU-geführten Staatsregierung dagegen beziehen, für die lange Zeit das Credo Kurt Biedenkopfs aus dem Jahr 2000 galt: „Die sächsische Bevölkerung hat sich als völlig immun erwiesen gegenüber den rechtsradikalen Versuchungen“ (Bangel et al. 2016).

### **3 Verfassungsschutzbehörden in Deutschland**

Nachdem drei bedeutende Modelle des politischen Extremismus dargestellt und die besondere Stellung des „Hufeisenmodells“ sowie der daraus entstandenen „Extremismustheorie“ hervorgehoben wurde, soll nun ein Blick auf jene Institutionen erfolgen, die maßgeblich damit arbeiten: die Verfassungsschutzbehörden in Deutschland. Zur Erreichung eines Überblicks wird zunächst die Geschichte des Verfassungsschutzes beleuchtet, anschließend auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die Aufgaben eingegangen. Auch die besondere föderale Struktur soll angesprochen werden, ebenso wie ein grober Überblick über die Kritik, die an den Verfassungsschutzbehörden geübt wird, gegeben werden soll.

#### **3.1 Geschichte**

Als Vorgängerinstitution des Verfassungsschutzes lässt sich die sogenannte „Politische Polizei“ bezeichnen, deren Anfänge in das 19. Jahrhundert fallen – Hintergrund war die Verbreitung revolutionärer Ideen nach den Freiheitskriegen der europäischen Staaten gegen Napoleon, denen

einige deutsche Teilstaaten durch die politische Polizei entgegenwirken wollten. Von 1851 bis 1866 bestand der Polizeiverein, der ein loser Zusammenschluss verschiedener politischer Polizeibehörden war und dem geheimen Informationsaustausch diente (vgl. Wittmoser 2012: 3 f.).

Ab der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 wurde die Funktion einer staatspolizeilichen Zentralstelle für das gesamte Reichsgebiet, obwohl die einzelnen Länder durchaus Einzelinteressen verfolgten und keine verfassungsrechtliche Zuständigkeit bestand, durch den Polizeipräsidenten von Berlin ausgeführt. Die Aufgabe umfasste die Sammlung relevanter Nachrichten und deren Weitergabe an die Länder – man kann also durchaus von einem politischen Nachrichtendienst ohne Exekutivbefugnisse sprechen. In der Zeit von 1878-1890 jedoch, als das Sozialistengesetz galt, war die Abteilung I des Berliner Polizeipräsidioms auch für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich (vgl. ebd.: 4 ff.).

Am 09.11.1918 wurde die Weimarer Republik ausgerufen und die neue Regierung war darauf aus, die Vollmachten der politischen Polizei einzuschränken. Erst im Mai 1920 fand jedoch die Gründung des „Reichskommissariats für die Überwachung der öffentlichen Ordnung“ statt, das dem Innenminister unterstand und für mehr Unabhängigkeit von den Nachrichtendiensten der Reichswehr sorgen sollte. Im Jahr 1929 wurde das Reichskommissariat aufgelöst (da nunmehr der Wunsch nach Verzahnung von Exekutive und politischer Polizei bestand) und die Aufgaben von der Abteilung I des Reichsinnenministeriums als „Nachrichtensammelstelle“ übernommen, die somit als Vorläufer des Verfassungsschutzes angesehen werden könne. In 16 der 18 Länder der Republik erfolgte außerdem bis 1925 die Einrichtung von Nachrichtenstellen, die entweder eigenständig arbeiteten oder Teil der jeweiligen Polizei waren (vgl. ebd.: 7 ff.).

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahr 1933 wurde das „Geheime Staatspolizeiamt“ gegründet, nunmehr die zentrale Nachrichtensammelstelle der politischen Polizei, welche alle Aufgaben übernahm und direkt dem preußischen Ministerpräsidenten Göring unterstand. Nach vorherigem Zusammenschluss aller politischen Polizeien der Länder erfolgte daraus die Gründung der „Geheimen Staatspolizei“ (Gestapo) im Oktober 1936. Die Gestapo sollte staatsgefährdende Bestrebungen erfor-

schen und dagegen agieren sowie die Regierung informieren, ihre Befugnisse waren nahezu unbegrenzt. Unter anderem konnte die Gestapo gegenüber Gegnerinnen und Gegnern des Regimes Schutzhaft verhängen, sie also aufgrund beinahe jedes erdenklichen Grundes beliebig lange, beispielsweise in Konzentrationslagern, festhalten (vgl. ebd.: 18 ff.).

Unter dem Eindruck der nationalsozialistischen (NS-)Diktatur wurde für die Herausbildung des Verfassungsschutzes in der BRD das Konzept der wehrhaften bzw. streitbaren Demokratie entwickelt (dessen „augenscheinlichste administrative Ausformungen“ neben den Zentralen für politische Bildung die Verfassungsschutzbehörden seien [Grumke/van Hüllen 2016: 19]), das maßgeblich auf den Staatsrechtler und Politikwissenschaftler Karl Loewenstein zurückzuführen ist. Es besteht aus den drei Elementen der Wertgebundenheit (die Unverhandelbarkeit gewisser Werte im demokratischen Verfassungsstaat, vgl. Jesse 2006: 499), der Vorverlagerung des Demokratieschutzes (der Staat behält es sich vor, nicht erst einzugreifen wenn politischer Extremismus bereits gegen Gesetzesbestimmungen verstößt, vgl. ebd.: 500) und der Abwehrbereitschaft (der Staat ist gewillt, sich gegen extremistische Positionen zu verteidigen, bspw. durch Möglichkeiten zum Entzug von Freiheitsrechten, vgl. ebd.: 499 f.). Der Sozialdemokrat Carlo Schmid erklärte dazu, dass sich „jener nicht auf die Grundrechte berufen dürfen [solle], der von ihnen Gebrauch machen will zum Kampf gegen die Demokratie und die freiheitliche Grundordnung“ (Backes 1998: 40 ff.). Loewensteins Sichtweise, wonach der Staat mittels einer speziell ausgewählten politischen Polizei auch undemokratische Maßnahmen in Kauf nehmen müsse, um die Demokratie auf lange Sicht zu sichern, könne laut Wittmoser (2012: 22) als „Gründungs-idee des bundesdeutschen Verfassungsschutzes angesehen werden“.

Auch wenn nach dem Ende der NS-Zeit in Deutschland jede Form politischer Polizei abgeschafft war, wurde seitens der West-Alliierten der Aufbau eines Staatsschutzes zur Bekämpfung politischer Extremistinnen und Extremisten forciert, auch unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Spannungen zwischen Ost und West jener Zeit (vgl. ebd.: 22 f.). Die wichtigste Vorgabe der Alliierten war das im sogenannten „Polizeibrief“ von 1949 festgelegte Trennungsgebot, welches (mutmaßlich im Hinblick auf das Vorgehen der Gestapo) festlegte, „dass die zur Sammlung von Nach-

richten vorgesehenen Stellen, also die späteren Verfassungsschutzbehörden, keine Polizeibefugnisse haben sollten“ (Grumke/van Hüllen 2016: 20). Es fügte sich also

„in die Anforderungen der historischen Konstellation [...], dass [...] dem britischen Vorbild eines geheimen Nachrichtendienstes gefolgt werden würde, dessen Hauptaufgabe [...] die Sammlung von Informationen sein würde. [...] Für den Verfassungsschutz bedeutete dies, dass er zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Zwangsmittel anwenden durfte. Weder konnte er Personen festnehmen, noch sie vorladen und befragen, noch konnte er auch nur Bürger zu Auskünften über ihn interessierende Sachverhalte bestimmen. Das ist bis heute so geblieben“ (ebd.: 19)

Die erste Verfassungsschutzstelle eines Landes wurde in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1949 gegründet. Kurz bevor der Bundestag am 28.09.1950 das erste Bundesverfassungsschutzgesetz erließ, nahm auch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) seine Arbeit auf (vgl. Wittmoser 2012: 26 ff.).

### **3.2 Gesetzliche Grundlagen**

Der Verfassungsschutz zieht seine Legitimation aus einer direkten Erwähnung im Grundgesetz, wo er im Art. 73 Abs. 1 legaldefiniert ist. Dort heißt es:

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz)

Damit gehört der Verfassungsschutz „zu den wenigen staatlichen Institutionen, die ausdrücklich im GG aufgeführt sind“ und erfüllt „eine von der Verfassung vorgezeichnete Staatsaufgabe“ (Wittmoser 2012: 44). Die Möglichkeit zur Errichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz ergibt sich aus Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG: „Durch Bundesgesetz können [...] Zentralstellen [...] zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes [...] eingerichtet werden“

Das erwähnte Bundesgesetz ist hierbei das BVerfSchG, das die Einrichtung besagter Zentralstelle in § 2 Abs. 1 S. 1 in Form des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde vorsieht. Jenes untersteht dem Bundesministerium des Innern und darf keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert werden (Verweis auf das Trennungsgebot, sh. 3.1 [vgl.

§ 2 Abs. 2, 3)). In § 3 Abs. 3 BVerfSchG findet gesondert Erwähnung, dass sich die Verfassungsschutzbehörden an die allgemeinen Rechtsvorschriften (Art. 20 GG) zu halten haben. Die jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz (also die Landesämter und die Abteilungen der Innenministerien, sh. 3.4) unterstehen der Fach- und Dienstaufsicht der entsprechenden Landesministerien des Innern (vgl. Wittmoser 2012: 41).

Um die in § 1 Abs. 2 BVerfSchG geregelte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (und der Länder untereinander) gewährleisten zu können, die nach § 1 Abs. 3 auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung besteht, ist in § 2 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG festgeschrieben, dass „jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ zu unterhalten hat. Zur genaueren Regelung gibt es in jedem Bundesland nochmals spezielle Landesverfassungsschutzgesetze.

### **3.3 Aufgaben**

Ein Nachrichtendienst in einem demokratischen System solle Bestrebungen beobachten, die entgegen der demokratischen Verfasstheit einer offenen Gesellschaft gerichtet sind, anstatt wie ein Geheimdienst in einer Diktatur die Gesellschaft auf Gefahren für die Herrschenden zu überwachen, meint Armin Pfahl-Traughber (vgl. 2010: 19). Die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sind in § 3 Abs. 1 BVerfSchG festgelegt, wonach sie

- die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über
1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
  2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
  3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
  4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

beinhalten. Zudem werden in § 3 Abs. 2 BVerfSchG Mitwirkungspflichten der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern geregelt, bei-

spielsweise „bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen“. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines jährlichen Verfassungsschutzberichts findet sich weiterhin in § 16 Abs. 1 BVerfSchG.

Seit Anfang der 1990er Jahre hat sich ein anderes Selbstverständnis bei den Verfassungsschutzbehörden herausgebildet, das eher dem einer Dienstleistungsbehörde für die Bürgerinnen und Bürger nachkommt, die Informationen für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Extremismus sowie für Präventionsarbeit liefert (vgl. Müller 2010: 115). Laut Jonas Grutzpalk (vgl. 2010: 105) herrscht bei den Verfassungsschutzbehörden Konsens darüber, dass ihr gesetzlicher Auftrag zur Information über Bestrebungen gegen die fdGO nicht allein die jährliche Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts beinhaltet, sondern durch Maßnahmen wie Ausstellungen, Vorträge, Broschüren, die Ausarbeitung von Planspielen oder ähnlichem ergänzt werden sollte. Insbesondere an Jugendliche sowie die mit ihnen arbeitenden Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollten entsprechende Aufklärungsangebote gerichtet werden (vgl. Pfahl-Traugber 2010: 21).

### **3.4 Behördenstruktur**

Die föderale Konstruktion des deutschen Verfassungsschutzes gilt im Vergleich zu Nachrichtendiensten in anderen westlichen Demokratien als äußerst ungewöhnlich (vgl. Grumke/van Hüllen 2016: 21), ist allerdings im Hinblick auf die Erfahrungen mit der Gestapo als zentralem Nachrichtendienst nachvollziehbar. Dies gilt ebenfalls dafür, dass die zwei anderen staatlichen Nachrichtendienste, der Bundesnachrichtendienst sowie der Militärische Abschirmdienst, ebenfalls unabhängig voneinander und vom Verfassungsschutz agieren (vgl. Wittmoser 2012: 32).

Neben dem BfV, welches als Zentralstelle fungiert, existieren 16 Landesverfassungsschutzbehörden, wovon sieben als eigenständige Landesämter und neun als Abteilungen der jeweiligen Landesinnenministerien ihre Aufgaben wahrnehmen (vgl. BfV 2018). Das Bundesamt ist den Landesbehörden gegenüber weder weisungsbefugt, noch kann es eigenmächtig bestimmte Fälle oder Sachverhalte an sich nehmen. Alle 17 Behörden

stehen sich auf gleicher Augenhöhe gegenüber, arbeiten selbstständig und haben jeweils ein eigenes Gesetz das ihre Arbeit regelt, wenngleich die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung festgeschrieben ist (vgl. 3.3; Grumke/van Hüllen 2016: 22). „Dass ein solcher Verbund von siebzehn Behörden über Jahrzehnte relativ reibungslos funktioniert hat, gilt übrigens bei den westlichen Partnerdiensten als schwer verständliches Mirakel.“, kommentieren Grumke und van Hüllen diese strukturelle Besonderheit (ebd.) und bezeichnen das föderale Prinzip der Verfassungsschutzbehörden weiterhin als „schönes Stück demokratischer Machtbegrenzung und Gewaltenteilung“.

Sowohl der Bundes- als auch die Landesgesetzgeber haben Regelungen zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes getroffen, die sich in den jeweiligen Gesetzen finden lassen, wobei sich die Regelungstiefe und -inhalte untereinander teils stark unterscheiden. Die Vorschriften umfassen in erster Linie die Ausgestaltung der Kontrollinstanz (welche als ständiger Ausschuss, parlamentarisches Kontrollgremium oder parlamentarische Kontrollkommission geregelt werden kann) und die Regelungen die für diese gelten, bspw. zu Häufigkeit und Umfang der Berichte, die der Verfassungsschutz der Instanz und dem Parlament vorzulegen hat (vgl. Wittmoser 2012: 114 ff.).

### **3.5 Kritik**

Mit der Einräumung, dass die „Serie von Enthüllungen über das jahrelang unentdeckte Treiben“ des NSU den Verfassungsschutz in der Öffentlichkeit in einem solchen Umfang delegitimiert hätte, „wie dies an der Skandalen keineswegs armen Geschichte der Inlandsnachrichtendienste kaum jemals zuvor geschehen“ sei, beginnt Uwe Backes (2014: 13) seine „Kritik der Fundamentalkritik“ am Verfassungsschutz.

Angesichts der vielen Berichte zu diesem Themenkomplex, beispielsweise über die Praxis der Aktenvernichtung nach Bekanntwerden des NSU „gegen jede Regel des Hauses“ (Funke 2014: 235), die absurd scheinenden Anforderungen, die etwa der Brandenburger Verfassungsschutz zur Vernehmung seiner V-Leute vor Gericht gestellt hat (vgl. von der Behrens 2016: 198) oder die Erinnerungslücken mehrerer V-Mann-Führer an ge-

meinsame Treffen bezüglich ihrer Top-Quelle (vgl. ebd.: 206) und dem großen medialen Echo darauf, kann Backes' Annahme bestätigt werden.

Wenn in einem breit aufgestellten Sammelband wie „Extremismus in Sachsen“ ein Aussteiger aus der rechtsextremen Szene mit den Worten zitiert wird, es würde jene Szene ohne Geheimdienst „so auf jeden Fall nicht geben“ (van den Berg 2016: 87), verbessert dies die Lage nicht. Doch auch abseits davon gibt es die Auffassung, dass „ein Geheimdienst [...] in einer demokratischen Gesellschaft nichts zu suchen“ habe, da keine Ausschüsse und Kommissionen etwas daran ändern könnten, dass sie durch ihre Geheimhaltungsbefugnisse in der Lage sind, „sich der demokratischen Kontrolle zu entziehen“ (Steven 2012: 42).

Selbst der stellvertretende Vorsitzende der Parlamentarischen Kontrollgremiums im Bundestag (der unter anderem die Geheimdienst-Kontrolle obliegt), der LINKEN-Bundestagsabgeordnete André Hahn, äußerte sich im November 2015 (als er dem Gremium noch vorsah) folgendermaßen: „Geheimdienste lassen sich nur sehr eingeschränkt kontrollieren. Sie sind ein Fremdkörper in einer Demokratie und müssen deswegen überflüssig gemacht bzw. aufgelöst werden“ (Grumke/van Hüllen 2016: 208).

Doch auch von Seiten der politischen Rechten gibt es Kritik am Wirken des Verfassungsschutzes. So kritisierte bspw. Dieter Stein, der Chefredakteur der „Jungen Freiheit“, die Entscheidung des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes von 1995, eine „ominöse ‚Neue Rechte‘ zum ‚Beobachtungsobjekt‘“ zu machen (2005: 24) und mit dieser Begriffs„konstruktion“ „Kernbestände eines konservativen, rechten Weltbildes, das auch zu den ursprünglichen Traditionsbeständen der Christdemokraten und des parteipolitischen Liberalismus zählt, als ‚problematisch‘ zu isolieren“ (ebd.: 28 f.). Allein die Tatsache, dass seine Zeitung wegen dieser Zuschreibung vom Verfassungsschutz beobachtet wurde und deswegen ein Label bekommen habe, hätte sie „erledigt“ (vgl. ebd.: 72). Das neurechte Institut für Staatspolitik hat gar ein umfassendes Werk mit „Bausteine[n] für einen alternativen Verfassungsschutz-Bericht“ herausgebracht, da in den üblichen Werken „verfassungsfeindliche Positionen und entsprechendes Verhalten der etablierten politischen Kräfte“ ausgeblendet würden und die derzeitige Bekämpfung nicht erwünschter politischer

Gruppierungen einem „Watergate-Skandal in Permanenz“ entspräche (Lummer 2007: 13 f.).

Uwe Backes (2014: 14) nimmt die „behördliche Säule streitbarer Demokratie“ jedoch gegen Kritik in Schutz: Da er „naturgemäß sein Kerngeschäft von der Öffentlichkeit abschirmen“ müsse, würde selbst der „am besten kontrollierte Geheimdienst der Welt [...] in einer offenen Gesellschaft Misstrauen erregen“. Über Erfolge in der Arbeit könne kaum gesprochen werden, um Quellen und Methoden nicht zu gefährden (vgl. ebd.: 15), was gleichzeitig den Umgang mit Kritik erschwere. Er stellt außerdem auch die Verbesserungen durch mögliche Alternativkonzepte in Frage, die zum Beispiel zur Folge hätten, dass andere Behörden, womöglich die Polizei, ihre „nachrichtendienstlichen Aktivitäten erheblich ausweiten“ müssten, was ihm gleichsam als problematisch erscheint (ebd.: 26).

#### **4 Darstellung des politischen Extremismus in Verfassungsschutzberichten**

Nach der Besprechung der notwendigen Theorie zu den Verfassungsschutzbehörden in Deutschland soll nun untersucht werden, wie jene den politischen Extremismus darstellen. Hierzu wird auf jene Veröffentlichungen abgestellt, die wohl die gesellschaftlich höchste Relevanz besitzen: die jährlich zu veröffentlichenden Verfassungsschutzberichte. Zunächst sollen jedoch einige erklärende Worte zur Inhaltsanalyse folgen.

##### **4.1 Inhaltsanalyse**

Wie bereits in den einführenden Bemerkungen in 1.2 angekündigt, wird die Darstellung der Inhaltsanalyse zugunsten der Breite der untersuchten Aspekte und den theoretischen Überlegungen der Kapitel 2 und 3 eingeschränkt. Es folgt die Vorstellung der Methode und ihres Ablaufs, ehe erklärt wird, wie konkret die Anwendung für die Analyse in 4.2 verlaufen ist.

##### **4.1.1 Darstellung der Methode**

Der Begriff der Inhaltsanalyse ist mit enormen Definitionsproblemen behaftet, die daraus folgen, dass je nach Erkenntnisinteresse einer inhaltsanalytischen Untersuchung andere Ziele und Verfahrensweisen im Vordergrund stehen (vgl. Atteslander 2010: 202). Die folgende Definition (ebd.: 203) ist entsprechend weit gefasst:

Inhaltsanalyse ist eine Methode der Datenerhebung zur Aufdeckung sozialer Sachverhalte, bei der durch die Analyse eines vorgegebenen Inhalts (z. B. Text, Bild, Film) Aussagen über den Zusammenhang seiner Entstehung, über die Absicht seines Senders, über die Wirkung auf den Empfänger und / oder auf die soziale Situation gemacht werden.

Henecka (vgl. 2015: 230) weist zudem darauf hin, dass der Begriff an sich nicht vollkommen korrekt ist, da neben „Inhalt“ auch formale Merkmale wie Gestaltung, Umfang oder Stil zum Untersuchungsumfang gehören. Eine anerkannte Grundlage für die Durchführung empirischer Untersuchungen wie der Inhaltsanalyse ist der forschungslogische Ablauf nach Jürgen Friedrichs (1990: 51, Darstellung in Anhang 2), der eine Unterteilung in 3 Phasen vornimmt, an denen sich beispielsweise auch Henecka (vgl. 2015: 189 ff.) und Atteslander (vgl. 2010: 209) orientieren (wenngleich letzterer an anderer Stelle einen Ablauf in fünf Phasen vornimmt, vgl. ebd.: 21). Der forschungslogische Ablauf wird im Folgenden nur grob skizziert, da zu jedem einzelnen Schritt, um ihn jeweils verständlich zu machen, sehr ausführliche Bemerkungen gemacht werden müssten, die den Rahmen dieser Bachelorarbeit sprengen würden.

Die erste Phase wird als Entdeckungszusammenhang bezeichnet und beinhaltet die Motive, aus denen die zu untersuchende Fragestellung ausgewählt wurde, die Festlegung der Ziele sowie die Klärung der groben Vorgehensweise (induktiv oder deduktiv, also ableitend oder schließend). Darauf folgt die Phase des Begründungszusammenhangs, in der die Auswahl und Anwendung des Verfahrens stattfindet (vgl. Atteslander 2010: 209). In der letzten Phase, dem Verwertungs- und Wirkungszusammenhang, werden schließlich die Ergebnisse der Untersuchung präsentiert sowie Beiträge zur Lösung des ursprünglich gestellten Problems diskutiert (vgl. Henecka 2015: 200).

Die „eigentliche“ inhaltsanalytische Arbeit geht demnach während der Phase des Begründungszusammenhangs vonstatten. Hierbei muss zunächst eine messbare Hypothese aufgestellt werden. Die Messbarkeit wird durch die Aufstellung sogenannter Indikatoren erlangt, die zuvor operational definiert (das heißt durch genaue Eingrenzung der interpretativen Willkür entzogen) wurden und zudem valide (gültig) und reliabel (zuverlässig)

sig) sein müssen (vgl. ebd.: 193-196). Eng mit diesem Operationalisierungsprozess verbunden ist die Selektion geeigneter Messmethoden.

Ist diese Auswahl getroffen, müssen die der Untersuchung zugrundeliegenden Untersuchungs-, Erhebungs- und Zähleinheiten sowie Regelungen für eine repräsentative Stichprobe festgelegt werden (vgl. Atteslander 2010: 209 ff.). Bevor die Erhebung durchgeführt werden kann, ist es möglich, das zuvor entwickelte Kategoriensystem in einem Pretest unter ähnlichen Bedingungen zu prüfen, um eventuelle Schwachstellen oder Probleme vor der Hauptuntersuchung festzustellen und ihnen im besten Falle vorzubeugen. Nach dem komplexen Verfahren der Codierung der Ergebnisse kann schließlich die Auswertung und Interpretation anhand der eingangs aufgestellten Hypothesen erfolgen, was gleichzeitig den letzten Schritt der Phase des Begründungszusammenhangs darstellt (vgl. Atteslander 2010: 211).

#### **4.1.2 Darstellung der Anwendung**

Die Erklärung der Auswahlmotive der bearbeiteten Fragestellung sowie die Klärung der groben Vorgehensweise (es sollen zwei von gängigen Vorstellungen abgeleitete Hypothesen, die die Grundlage für den Begründungszusammenhang darstellen, geprüft werden), also die entsprechenden Inhalte zur Phase des Entdeckungszusammenhangs, wurden bereits in Kapitel 1 dieser Bachelorarbeit dargelegt.

Um die Hypothese messen zu können, benötigt es zunächst geeigneter Untersuchungseinheiten – Diese wurden in den aktuellen Verfassungsschutzberichten gefunden, da diese Veröffentlichungen der Verfassungsschutzbehörden regelmäßig die größte mediale Aufmerksamkeit auf sich ziehen können. Die wesentlichen Eignungskriterien der Texte für eine Inhaltsanalyse (ihre Existenz, ihre Relevanz für den Zweck der Untersuchung sowie ihre Zugänglichkeit, vgl. Atteslander 2010: 209) sind gegeben.

Ein Vergleich der Verfassungsschutzberichte aller 16 Bundesländer wäre im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht möglich gewesen, weshalb eine Auswahl getroffen werden musste. Diese fiel auf den Freistaat Sachsen, den Freistaat Bayern sowie Brandenburg und Rheinland-Pfalz. Damit lassen sich jeweils Vergleiche zwischen zwei Ost- (Sachsen, Brandenburg)

und West- (Bayern, Rheinland-Pfalz) sowie CDU/CSU- (Sachsen, Bayern) bzw. SPD-dominierten (Brandenburg, Rheinland-Pfalz) Bundesländern ziehen (sowohl was die Regierungen an sich als auch die Innenministerien im Besonderen betrifft). In den beiden letzteren Bundesländern existiert die Verfassungsschutzbehörde als Abteilung im Landesinnenministerium, in Sachsen und Bayern als eigenständiges Landesamt – Diesem Unterschied wird für die Untersuchungen jedoch keine Bedeutung beigemessen. Eine genauere Aufstellung zu den maßgeblichen Faktoren der Auswahl dieser vier Bundesländer findet sich in Anhang 3.

Die Analyse umfasst fünf Aspekte, zu deren Einschätzung jeweils unterschiedliche Indikatoren sowie Erhebungs- und Zähleinheiten bestimmt werden, wobei jeweils auf eine genaue Abgrenzung geachtet wird. Diese fünf Aspekte sind die Gliederung der Berichte, einige den Berichten zugrundeliegende Begriffsdefinitionen, der Darstellungsumfang der jeweiligen Extremismusformen im Vergleich zu dem jeweils festgestellten Bedrohungspotential (hierfür wurden jeweils die Berichte seit 2010 untersucht, um unter Umständen Trends festmachen zu können und die Gefahr von Fehleinschätzungen zu minimieren), ein grober Vergleich der Vorworte der jeweiligen Landesinnenminister sowie die anteilige Häufigkeit des Extremismusbegriffs in den Berichten.

Der Ansatz der Analyse von Gliederung und Darstellungsumfang ist formal-deskriptiv (vgl. Früh 2015: 46), die Feststellung der Häufigkeit des Extremismusbegriffs wird rein quantitativ betrieben, die Untersuchung der Definitionen lässt sich am ehesten als qualitativ und die Vorworte als Mischform aus quantitativ und qualitativ beschreiben, wenn auch nur in geringem Umfang.

Für die vorliegende Bachelorarbeit wurde kein gesonderter Pretest durchgeführt. Im Laufe der Bearbeitung stellte sich heraus, dass die Codierung in der Form, wie sie bspw. von Rössler (2010: 95 ff.) und Atteslander (2010: 205) beschrieben wird, im Rahmen der Bachelorarbeit nicht durchgeführt werden kann. Der letzte Schritt des Begründungszusammenhangs ist schließlich die Auswertung in 4.3 und 4.4, die Bezug auf die zusammengefassten Ergebnisse, die in der Einleitung aufgestellten Hypothesen und die beschriebenen theoretischen Grundlagen nehmen soll.

## **4.2 Analyse der Verfassungsschutzberichte**

Im Folgenden werden die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen nach zuvoriger Klärung der methodischen Grundlagen vorgestellt. Die Ergebnisse wurden allesamt aus den Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 der Bundesländer Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen gewonnen, für die Analyse von 4.2.3 wurden die jeweiligen Berichte seit 2010 genutzt. Im Literaturverzeichnis sind die Verweise zu den aktuellen Berichten aufgeführt, in Kapitel 4 wird lediglich in Ausnahmefällen ein direkter Verweis auf eine Seitenangabe erfolgen.

### **4.2.1 Gliederung**

Aus dem Aufbau des Verfassungsschutzberichts, das heißt der Auswahl der behandelten Themen, deren Reihenfolge sowie dem Seitenumfang, lässt sich schließen, wie die jeweilige Behörde ihre Schwerpunkte bei der Aufgabenerfüllung setzt. Zur Analyse wurden aus den Inhaltsverzeichnissen der 2016er-Berichte die Themengebiete entnommen und mit dem jeweiligen Umfang der Seitenzahlen abgeglichen, anschließend wurden die Daten in Tabellen. Eine Übersicht über die Reihenfolge der behandelten Themen befindet sich in Anhang 4. In Anhang 5 sind zwei Übersichten zur anteiligen Behandlung der jeweiligen Themengebiete dargestellt, die erste unter Beachtung der themenübergreifenden Teile und Anhänge (diese enthalten jeweils Nachweise, Register, Übersichten und Gesetze in unterschiedlichem Umfang - Eine darüber hinausgehende Besonderheit gibt es lediglich im Brandenburger Bericht, in dem 38 Seiten „Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus“ beinhaltet sind), bei der zweiten wurden jene herausgerechnet, um bessere Aussagen über den tatsächlichen Inhalt zu ermöglichen. Zur besseren Darstellung jener Daten der zweiten Tabelle sind in Anhang 6 entsprechende Kreisdiagramme hinterlegt.

Es lässt sich feststellen, dass die grundlegenden Bestandteile aller analysierten Verfassungsschutzberichte gleich sind: Allgemeine Informationen, Rechtsextremismus, Reichsbürger, Linksextremismus, Islamismus, Ausländerextremismus, Spionageabwehr/Geheimsschutz sowie ein Anhang, wobei hier große Unterschiede hinsichtlich des Umfangs zu verzeichnen sind (sh. Anhang 5). Der bayerische Verfassungsbericht allein hat noch eine Reihe zusätzlicher Themen zu verzeichnen, denen eigene Kapitel

gewidmet werden: „Pegida-Ableger mit extremistischen Bezügen“, „Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit“, Scientology-Organisation sowie Organisierte Kriminalität (vgl. 2017: 10 ff.).

Die grundsätzliche Reihenfolge der vier Extremismusbereiche ist in allen Fällen Rechtsextremismus – Linksextremismus – Islamismus - Ausländerextremismus, lediglich in Bayern stehen Islamismus und Ausländerextremismus zu Anfang (wobei die angegebene Zahl von 4070 islamistischen Personen [vgl. 2017: 29] auch die mit Abstand Höchste ist im Vergleich zu Brandenburg mit 100 [vgl. 2017: 163], Rheinland-Pfalz mit 580 [vgl. 2017: 62] sowie Sachsen mit 350 [vgl. 2017: 288]).

Der Bereich der Reichsbürger wird im Jahr 2016 in jedem der analysierten Berichte behandelt, außer in Sachsen ist die Behandlung stets in unmittelbarer Nähe zum Rechtsextremismus zu finden. In den Darstellungen im Anhang 6 wird deutlich, dass die Behandlung der Reichsbürger im sächsischen Bericht in vergleichsweise geringem Umfang erfolgt.

Als Gemeinsamkeit der Berichte lässt sich feststellen, dass alle ihren jeweils größten Anteil der Behandlung des Rechtsextremismus widmen – dies reicht von einem 66%igen Anteil in Brandenburg bis zu 30 % in Bayern. Sachsen liegt mit 58 % Anteil bei der Behandlung des Rechtsextremismus auch deutlich vor Rheinland-Pfalz mit 40 %. In Sachsen wird jedoch auch der Linksextremismus am genauesten behandelt, 27 % der Seiten widmen sich dieser Extremismusform. Dies ist dreimal so viel wie der Anteil, den der Linksextremismus in den Berichten von Brandenburg und Rheinland-Pfalz eingeräumt bekommt. Der Bereich des Islamismus ist anteilig im bayerischen Verfassungsschutzbericht mit circa 20 % am stärksten vertreten, Sachsen belegt mit circa 5 % hier den vierten Platz. Auffällig ist, dass die Verfassungsschutzbehörde von Rheinland-Pfalz den Bereichen Ausländerextremismus und Spionageabwehr/Geheimchutz vergleichsweise deutlich den meisten Platz zukommen lässt.

Speziell was das Verhältnis von Rechts- und Linksextremismus angeht, lassen sich zwischen den Berichten Unterschiede erkennen. So werden in Bayern und Sachsen dem Bereich des Rechtsextremismus circa doppelt so viel Platz eingeräumt wie dem des Linksextremismus, in Rheinland-Pfalz circa viermal und in Brandenburg sogar siebenmal so viel. Insbe-

sondere in 4.2.3 wird geprüft, ob sich diese Zahlen auf die tatsächlich vorliegenden Konstellationen in den Bundesländern übertragen lassen.

#### **4.2.2 Zugrundeliegende Begriffsdefinitionen**

Die vier Verfassungsschutzbehörden arbeiten voneinander unabhängig, weshalb es nicht ausgeschlossen ist, dass sie in ihrer Arbeit unterschiedliche Auffassungen gleicher Begriffe vertreten. Um diese Möglichkeit auszuschließen, werden in diesem Teil der Arbeit die aktuellen Verfassungsschutzberichte auf die jeweiligen Definitionen der Begriffe „Freiheitlich-demokratische Grundordnung“, „Extremismus“, „Rechtsextremismus“ sowie „Linksextremismus“ überprüft. In Sachsen und Brandenburg kann hierzu auf die Glossare, die im Anhang der Verfassungsschutzberichte zu finden sind, zurückgegriffen werden, in den anderen Bundesländern wurden die Berichte nach Definitionen durchsucht. Eine Übersicht über die jeweiligen Definitionen der vier Begriffe findet sich in Anhang 7.

Der Begriff der fdGO ist inhaltlich jeweils gleich und basiert auf dem bereits in 2.1.1 vorgestellten Prinzip im Bundesverfassungsschutzgesetz. Aufgrund dieser Festlegung ist davon ausgegangen, dass auch der Bayerische Verfassungsschutz auf dieser Grundlage arbeitet, wenngleich der Begriff im Heft nicht definiert wird. Selbiges gilt im bayerischen Verfassungsschutzbericht auch für den Begriff des Extremismus, es werden lediglich Ausführungen zu verschiedenen „Bestrebungen“ gemacht, die ihrerseits recht weit aufgefasst werden. In den anderen drei Berichten wird der Extremismusbegriff zwar unterschiedlich ausführlich beschrieben, alle laufen jedoch darauf hinaus, dass extremistische Bestrebungen und Aktivitäten darauf gerichtet seien, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie beseitigen zu wollen.

Die verschiedenen Linksextremismus-Definitionen haben gemeinsam, dass sie allesamt darauf hinweisen, dass innerhalb des Spektrums des Linksextremismus sehr verschiedene Gruppen auftauchen, die jedoch die Ablehnung der fdGO gemeinsam hätten. Der Aspekt der Gewaltbereitschaft wird lediglich in den Definitionen von Rheinland-Pfalz und Sachsen aufgegriffen, kommt jedoch generell auch in den anderen Berichten durch die Statistiken durch Gewalttaten und gewaltbereite Personen zum tragen.

Für den Bereich des Rechtsextremismus wird in allen Berichten darauf hingewiesen, dass die Ideologie viele verschiedene Ausprägungen (wie z. B. Antisemitismus, die Vorstellung einer ethnisch homogenen und kollektivistischen Volksgemeinschaft (damit verbunden das Denken in ungleichwertigen Rassen), Ablehnung der Menschenrechte und des demokratischen Verfassungsstaats) hat. In Sachsen und Brandenburg wird außerdem noch die Befürwortung hierarchischer Prinzipien angesprochen.

Bei den Definitionen können also keine nennenswerten Unterschiede festgestellt werden. Größere Differenzen gibt es jedoch angesichts der Frage, welche Personengruppen und Organisationen von den Verfassungsschutzbehörden den jeweiligen Extremismusbereichen zugerechnet werden. Während die Lage für den Rechtsextremismus recht einheitlich ist (sh. Anhang 8), gilt dies für den Linksextremismus nicht (sh. Anhang 9).

Während in Rheinland-Pfalz lediglich in „Gewaltbereite“ sowie „Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten“ unterteilt wird, fassen sowohl Brandenburg als auch Sachsen Autonome, Sonstige, Mitglieder des „Rote Hilfe e. V.“ und die Mitglieder orthodoxer linksextremistischer Parteien und Organisationen (in Brandenburg einzeln aufgelistet, in Sachsen nicht) unter den Begriff des Linksextremismus. Die bayerische Verfassungsschutzbehörde zählt in ihrem Bericht zudem „offen extremistische Strukturen“ in der Partei DIE LINKE. (900 Personen, bis 2013 wurden alle Parteimitglieder in die Statistik hineingezählt) sowie die Mitglieder der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (700 Personen – sie wehrt sich seit 2010 gegen die Nennung, vgl. Schirmer 2014) hinein. Auch die Zahl der „sonstigen“ Linksextremisten ist mit 1000 vergleichsweise hoch angegeben.

#### **4.2.3 Darstellungsumfang der jeweiligen Extremismusformen**

Um einschätzen zu können, in welchem Maße seitens der Verfassungsschutzbehörden bei der Aufgabenerfüllung politische Abwägungen getroffen werden, ist es vonnöten, den Darstellungsumfang und die damit geschaffene Gewichtung von Links- und Rechtsextremismus ins Verhältnis zur tatsächlichen Situation zu setzen. Zur Gewinnung eines umfassenden Überblicks wurden im Zuge der Analyse aus allen Verfassungsschutzberichten der vier untersuchten Bundesländer seit 2010 (das Jahr wurde ge-

wählt, da es das letzte vor der großen Zäsur durch die Aufdeckung des NSU war) die Zahlen der rechts- sowie linksextremistischen Personen, Straf- und Gewalttaten (also jene Zahlen, auf die sich in der öffentlichen Debatte zumeist berufen wird) sowie der jeweilige Seitenumfang der Kapitel gewonnen und in tabellarischen Übersichten zusammengestellt. Die Ergebnisse sind in Anhang 10 zusammengestellt.

Insgesamt ist jedoch zu bezweifeln, dass die Angaben zu Straf- und Gewalttaten (Politisch motivierte Kriminalität links und rechts), die auf der polizeilichen Kriminalstatistik beruhen, für diese Bachelorarbeit die geeignetste Datengrundlage sind. Sie basieren lediglich auf Eingangsstatistiken und sagen demnach nichts darüber aus, wie viele der Straftaten zu Anklagen oder Verurteilungen geführt haben. Die Einordnung könne außerdem zumeist nur auf Mutmaßungen beruhen, da die Definitionen des Bundeskriminalamt recht weit gefasst seien (vgl. Feustel 2012: 102 f.). Der Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität sei außerdem zusätzlich insofern problematisch, als dass unter der Zahl beispielsweise schwere Körperverletzungen sowie Tötungsdelikte unterschiedslos neben Widerstandsdelikten und „Gefährlichen Eingriffen in den Schiffs-, Luft, Bahn- und Straßenverkehr“ (also klassischen Vergehen bei z. B. Sitz- oder Autobahnblockaden) aufgeführt würden (vgl. Hübler 2012: 84).

Die Angabe der extremistischen Personen hingegen erfolgt durch die Verfassungsschutzbehörden selbst, ist Ergebnis der ständigen Beobachtung extremistischer Erscheinungen, welche wiederum das Vorhandensein konkreter Anhaltspunkte erfordert. (Grumke/Hüllen 2016: 27 f.) Auch wenn, wie in 4.2.2 gezeigt, durch unterschiedliche Einschätzungen der Behörden bzgl. gewisser Organisationen markante Unterschiede bei den Personenzahlen zustande kommen können, soll aus obigen Gründen der Vergleich anhand dieses Indikators gezogen werden. Die entsprechende Übersicht findet sich in Anhang 11.

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass, im übertragenen Sinne, in Sachsen seit 2010 durchgängig mehr Seiteninhalt pro linksextremistischer als pro rechtsextremistischer Person verwendet wird, bzw. dass umgekehrt auf dem Platz von einer Verfassungsschutzberichtseite jeweils weniger linksextremistische Personen als rechtsextremistische Personen Behand-

lung finden. In den Berichten der drei anderen Länder ist dies über den kompletten Zeitraum genau umgekehrt. Ein Vergleich der Länder untereinander bietet sich in dieser Hinsicht aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit der Berichte (Seitengröße, Randgröße, Bebilderung, Inhalt pro Seite etc.) nicht an.

Aus der Übersicht in Anhang 12 geht außerdem hervor, dass in jedem der 2016er-Berichte, wenn man nur die Anteile bei einer Gegenüberstellung von Rechts- und Linksextremismus vergleicht, der Anteil der Seiten die sich dem Rechtsextremismus widmen höher ist als der Anteil der rechtsextremistischen Personen – man daraus also lesen könnte, dass auf die Beobachtung rechtsextremistischer Personen mehr Wert gelegt wird, als auf die der linksextremistischen. Lediglich in Sachsen ist dies nicht so.

#### **4.2.4 Vergleich der Vorworte**

Das Vorwort ist jener Teil des Verfassungsschutzberichts, der üblicherweise zuerst gelesen wird. Es soll einen ersten Eindruck und einen Überblick über die Inhalte bieten und kann gleichzeitig dazu dienen, von politischer Seite (schließlich wurden alle Vorworte von den jeweiligen Landesinnenministern verfasst [das zweite Vorwort im bayerischen Verfassungsschutzbericht, das eher technischer Natur war, bleibt unberücksichtigt]) durch Auswahl, Umfang und Reihenfolge der behandelten Themen sowie der Wortwahl Schwerpunkte zu setzen. Sicherlich kann die Betrachtung der Vorworte von nur einem Jahr keinen umfassenden Überblick liefern, da die Inhalte beispielsweise durch einmalige Ereignisse (wie Terroranschläge) oder markante Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr beeinflusst werden können. Dennoch ist die Analyse des Aufbaus der Vorworte hinsichtlich der Absätze (sh. Anhang 13) aufschlussreich.

Die Themen Islamismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus werden in den Vorworten aller vier Berichte angesprochen, in Bayern, Brandenburg und Rheinland-Pfalz auch genau in dieser Reihenfolge. Lediglich in Sachsen wird der Rechtsextremismus als Erster der drei Bereiche angeführt. Auch im Umfang der einzelnen Themen zeigen sich Unterschiede. Im bayerischen Bericht handeln vier der sechs inhaltlichen Absätze vom Islamismus und jeweils einer von Rechts- bzw. Linksextremismus – In Brandenburg haben drei von fünf Absätzen den Rechtsextremismus zum

Inhalt, die anderen Formen werden in jeweils einem Absatz behandelt. In Sachsen handeln zwei der inhaltlich dominierten Absätze vom Rechtsextremismus, einer vom Linksextremismus und einer vom Islamismus.

In Anhang 14 findet sich eine Übersicht über die sprachlichen Auffälligkeiten, die sich bei der Analyse der Absätze bezüglich Rechts- und Linksextremismus hinsichtlich verstärkender oder gleichsetzender Ausdrücke gezeigt haben. Ziel war dabei, eventuelle Rückschlüsse auf die Verwendung der Extremismustheorie ziehen zu können. Jene Schlussfolgerungen finden sich ebenfalls in der Übersicht.

#### **4.2.5 Häufigkeit des Extremismusbegriffs**

Wie schon in 2.1.2 beschrieben, ist bereits der Begriff des Extremismus nicht unumstritten – Eine Zählung der Häufigkeit dieses Begriffes ist daher nützlich um Erkenntnisse darüber zu erlangen, in welchem Ausmaß dieser Begriff, und damit in gewisser Weise auch eine wesentliche Grundlage der Extremismustheorie, durch die Verfassungsschutzbehörden verbreitet wird. Eine häufigere Verwendung spricht dabei dafür, dass die jeweilige Verfassungsschutzbehörde die Extremismustheorie stärker in ihre (Öffentlichkeits-) Arbeit einfließen lässt.

In Anhang 15 ist eine entsprechende Übersicht dargestellt, welche die Häufigkeit des Extremismusbegriffs in den jeweiligen Berichten zeigt. Hierfür wurde zunächst mittels der Software „Libre Office“ die Gesamtzahl der Worte in den Berichten des Jahres 2016 (abzüglich reiner Verzeichnisse und abgedruckter Gesetze) erfasst, danach die Häufigkeit der Worte mit dem Wortstamm „\_extrem\_“, bei denen ein entsprechender Kontext erkennbar war, festgestellt und diese Zahl anschließend ins Verhältnis zur Gesamtwortzahl gesetzt. Im Ergebnis lässt sich konstatieren, dass im sächsischen Bericht ca. jedes 71. Wort einen direkten Bezug zum Extremismusbegriff aufweist – Im bayerischen bzw. brandenburgischen Bericht ist es jedes 81. bzw. 82. Wort, im rheinland-pfälzischen nur jedes 100.

Eine Gegenüberstellung der jeweiligen anteiligen Verwendung des Extremismusbegriffs für links und rechts unter dem zusätzlichen Gesichtspunkt des anteiligen Seitenumfangs der beiden Extremismusformen findet sich in Anhang 16. Brandenburgs Bericht sticht mit einem 82%igen Anteil bei der Verwendung des Rechtsextremismusbegriffs gegenüber dem Links-

extremismusbegriff heraus, die anderen Bundesländer liegen bei circa 71 % bis 74 %. Bei Betrachtung der anteiligen Seitenzahlen wird deutlich, dass dieser Wert in den Berichten aus Brandenburg und Rheinland-Pfalz für den Rechtsextremismus jeweils höher ist als jener der Verwendung des Extremismusbegriffs, sprich, dass umgekehrt prozentual im Vergleich zum Rechtsextremismus häufiger vom Linksextremismus die Rede ist, als diesem Extremismusbereich Platz im Bericht eingeräumt wird. In Sachsen und Bayern ist dies umgekehrt. Mögliche Ursachen für das Verhältnis in Brandenburg und Rheinland-Pfalz könnten der vergleichsweise geringe Anteil der Linksextremismus- gegenüber den Rechtsextremismusseiten in den Berichten sein, sodass die Nennungen des Linksextremismus in den themenübergreifenden Abschnitten stärker ins Gewicht fallen, als sie dies beim Rechtsextremismus tun.

### **4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse**

- 4.2.1: Gliederung

Die grundsätzliche thematische Gliederung der Berichte ist in allen Bundesländern gleich, das Aufgabenfeld in Bayern jedoch größer. Der Rechtsextremismus nimmt in jedem Bericht anteilig die meisten Seiten in Anspruch und wird überall außer in Bayern auch zuerst im Bericht behandelt, wobei die Anteile am Gesamtumfang eine Spannweite von 30 % (Bayern) bis 66 % (Brandenburg) haben. Mit 27 % Seitenanteil des Linksextremismus ist Sachsen in dieser Hinsicht führend. Die CDU/CSU-dominierten Bundesländer verwenden circa doppelt so viele Seiten auf die Behandlung des Rechts- wie auf die des Linksextremismus, in Rheinland-Pfalz ist es circa viermal, in Brandenburg siebenmal so viel. Davon ausgehend ist eine erste Feststellung, dass in den SPD-dominierten Bundesländern der Verfassungsschutz dem Rechtsextremismus vergleichsweise mehr, dem Linksextremismus vergleichsweise weniger Aufmerksamkeit schenkt.

- 4.2.2: Zugrundeliegende Begriffsdefinitionen

Bei den Definitionen an sich können keine nennenswerten Abweichungen festgestellt werden. Der markanteste Unter-

schied liegt in der Betrachtung dessen, was die einzelnen Behörden unter den Begriff des Linksextremismus subsumieren - Der bayerische Verfassungsschutz hat sein internes Bild mit Abstand am weitesten ausgelegt. Die dadurch entstehende hohe Zahl linksextremistischer Personen in Bayern könnte als Beleg dafür gewertet werden, dass im Sinne der Extremismustheorie in Bayern versucht wird, die Gefahr durch den Linksextremismus als möglichst groß darzustellen.

- 4.2.3: Darstellungsumfang der jeweiligen Extremismusformen

Auf Grundlage der Seitenzahlen von Rechts- und Linksextremismus in den Verfassungsschutzberichten seit 2010 und dem Vergleich mit den jeweils angegebenen extremistischen Personen pro Bundesland lässt sich feststellen, dass in Sachsen durchgängig mehr Seiteninhalt pro linksextremistischer als pro rechtsextremistischer Person verwendet wurde. Außerdem geht aus dem direkten Vergleich der Anteile von Rechts- und Linksextremismus in den 2016er-Berichten hervor, dass in Sachsen der Anteil der Seiten, die sich dem Rechtsextremismus widmen, höher ist als der Anteil der rechtsextremistischen Personen an der Gesamtzahl der rechts- und linksextremistischen Personen. Dies ist in den drei anderen Bundesländern jeweils anders (wobei die hohe angegebene Zahl linksextremistischer Personen in Bayern dabei beachtet werden sollte). Die relativ ausführliche Darstellung des Linksextremismus in Sachsen ist ein Indiz dafür, dass hier seitens der Verfassungsschutzbehörde Wert auf die Anwendung der Extremismustheorie gelegt wird, während der Verfassungsschutz insbesondere in Brandenburg und Rheinland-Pfalz dem Agieren gegen den Rechtsextremismus eine vergleichsweise höhere Bedeutung beimisst.

- 4.2.4: Vergleich der Vorworte

Bis auf den bayerischen Verfassungsschutzbericht, wo im Vorwort der Islamismus das Hauptthema ist, ist der am ausführlichsten angesprochene Extremismusbereich in den Vorworten der Berichte der Rechtsextremismus. Ein Bezug

zur Anwendung der Extremismustheorie wird in den Berichten von Bayern, Brandenburg und Sachsen deutlich, wobei in den beiden letzteren Vorworten die Bedeutung des Agierens gegen den Rechtsextremismus besonders herausgestellt wird. Der Bezug zur Extremismustheorie ist in dieser Hinsicht in Bayern am stärksten.

- 4.2.5: Häufigkeit des Extremismusbegriffs

Der Begriff des Extremismus wird in den Verfassungsschutzberichten unterschiedlich häufig verwendet: Während im Sächsischen Verfassungsschutzbericht des Jahres 2016 jedes 71. Wort einen direkten Bezug zum Extremismusbegriff hat, ist es in Rheinland-Pfalz lediglich jedes 100, während die anderen Berichte bei 81 bzw. 82 liegen. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Nutzung des Extremismusbegriffs in der Arbeit des sächsischen Verfassungsschutzes eine größere Selbstverständlichkeit hat als bspw. in Rheinland-Pfalz.

#### **4.4 Anwendung der Analyseergebnisse auf die Lage im Freistaat Sachsen**

Die festgestellte verstärkte Betrachtung des Linksextremismus in den Verfassungsschutzberichten ist ein Indiz dafür, dass die sächsische Verfassungsschutzbehörde unter der Anwendung der Extremismustheorie die „Sächsischen Zustände“ mit begünstigt haben könnte, da so in Teilen Engagement gegen rechte Bestrebungen in Misskredit gebracht wurde. Die Tatsachen, dass Sachsen das erste Bundesland war, das die Extremismusklausel einführte und das letzte, das sie abschaffte, stützen diese Sichtweise.

Andererseits sprechen auch einige Sachen dagegen: So ist der Anteil des Rechtsextremismus am Seitenumfang mit 58 % weit über der Hälfte und im Vorwort des Verfassungsschutzberichts 2016 fand der damalige Innenminister Ulbig klare Worte zur priorisierten Bekämpfung des Rechtsextremismus. Für den bayerischen Verfassungsschutzbericht festgestellte Tatsachen wie das sehr breite Spektrum dessen, was als linksextremistisch bezeichnet wird, und die klaren, den Links- und Rechtsextremismus gleichsetzenden Aussagen im Vorwort des Landesinnenministers hätten,

simpel formuliert, besser zu den „sächsischen Verhältnissen“ gepasst, als es die Inhalte des sächsischen Verfassungsschutzberichts tatsächlich tun.

## **5 Fazit**

Meine aufgestellte Hypothese, wonach sich aus den Verfassungsschutzberichten unterschiedliche vorherrschende Betrachtungsweisen des politischen Extremismus in den jeweiligen Bundesländern ableiten ließen und dabei das „Hufeisenmodell“ und die darauf fußende Extremismustheorie in den CDU/CSU-dominierten Bundesländern von größerer Bedeutung als in den SPD-geführten Bundesländern sei, sehe ich durch die in 4.3 zusammengefassten Ergebnisse bestätigt. Der jeweils deutlich größere Umfang, mit dem in den brandenburgischen und rheinland-pfälzischen Berichten der Rechtsextremismus im Gegensatz zum Linksextremismus behandelt werden sprechen, ebenso wie die deutlichen Aussagen der Landesinnenminister in den untersuchten Vorworten, eine deutliche Sprache, dass hier der Rechtsextremismus als die deutlich größere Bedrohung der freiheitlichen Demokratie angesehen wird, auch wenn an keiner Stelle eine Negation der Existenz des Linksextremismus stattfindet. In Bayern und Sachsen hingegen gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Gefahr durch den Linksextremismus im Sinne des Hufeisenmodells als ähnlich bedeutend wie jene durch den Rechtsextremismus wahrgenommen wird. Ost-/West-Unterschiede konnte ich nicht erkennen.

Meine zweite Hypothese, wonach die „Sächsischen Verhältnisse“ durch erkennbare Tendenzen im Sächsischen Verfassungsschutzbericht begünstigt werden würden, kann ich nicht bestätigen. Auch wenn ich persönlich der Auffassung bin, dass eine Vorgehensweise, die eher den Behörden von Brandenburg oder Rheinland-Pfalz entspräche, über die Jahre so manche rechtsextremen Tendenzen hätte abmildern können und ich insbesondere die sehr umfangreiche Darstellung des Linksextremismus als begünstigenden Faktor anerkenne, nehme ich es mir nicht heraus, aufgrund der von mir erarbeiteten Datenlage einen solchen Schluss zu ziehen. Tatsächlich hätte ich weder die klaren Worte von Markus Ulbig im Vorwort, noch die Tatsache, dass 58 % des aktuellen Berichts der Betrachtung des Rechtsextremismus dienen, so im Vorfeld erwartet. Ich möchte das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz und seine Ar-

beit keinesfalls aus der Verantwortung nehmen, komme aber zum Abschluss meiner Arbeit zu der Erkenntnis, dass es für die Herausbildung und Festigung der „Sächsischen Verhältnisse“ mit Sicherheit viele andere Faktoren gibt, die einen höheren Stellenwert besitzen. Das Vorhandensein solcher „Sächsischer Verhältnisse“ stelle ich persönlich, auch durch mein tägliches Erleben eben jener, nicht in Frage. Die während der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse fließen in meine Thesen für die Verteidigung der Bachelorarbeit ein, die sich in Anhang 17 befinden.

Ich bin der Meinung, dass die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden grundsätzlich eine wichtige ist, kann viele der aufgeführten Kritikpunkte an der derzeitigen Art und Weise der Aufgabenerfüllung jedoch teilen. Welches Maß man sich persönlich von den Verfassungsschutzbehörden für die Beobachtung der unterschiedlichen Phänomene des politischen Extremismus wünscht, hängt mit Sicherheit zu einem hohen Maße von der eigenen politischen Einstellung ab. Auch wenn ich persönlich den Extremismusbegriff in meinem persönlichen Sprachgebrauch zu meiden versuche und das Hufeisenmodell nach wie vor ablehne, kann ich nach dem Verfassen der Arbeit besser als vorher verstehen, warum es sich als Arbeitsgrundlage der Verfassungsschutzbehörden eignet und dementsprechend Verwendung findet. Dennoch würde ich mir persönlich wünschen, dass die tatsächliche Bedrohungslage für verschiedene Menschengruppen flächendeckend eine größere Bedeutung für die Verfassungsschutzbehörden hat als das Agieren nach einer wissenschaftlichen Theorie. Wo diese Bedrohung im wiedervereinigten Deutschland eher zu finden ist, zeigt beispielsweise ein Vergleich der Zahlen der bisherigen Todesopfer durch linke und rechte Gewalt.

# Anhang

## Anhangsverzeichnis

<b>Anhang 1:</b> Prinzipien der Freiheitlich-demokratischen Grundordnung.....	VIII
<b>Anhang 2:</b> Forschungslogischer Ablauf nach Jürgen Friedrichs .....	IX
<b>Anhang 3:</b> Übersicht der untersuchten Bundesländer .....	X
<b>Anhang 4:</b> Reihenfolge der Inhalte der analysierten Verfassungsschutzberichte des Jahres 2016 .....	XI
<b>Anhang 5:</b> Umfang der jeweiligen Themengebiete in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XII
<b>Anhang 6:</b> Darstellung der jeweiligen Themenanteile in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XIV
<b>Anhang 7:</b> Definitionen ausgewählter Begriffe in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XVI
<b>Anhang 8:</b> Rechtsextremistisches Personenpotenzial in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XX
<b>Anhang 9:</b> Linksextremistisches Personenpotenzial in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XXII
<b>Anhang 10:</b> Umfang von Rechts- und Linksextremismus in den analysierten Verfassungsschutzberichten seit 2010 .....	XXIV
<b>Anhang 11:</b> Umfang von Rechts- und Linksextremismus in den analysierten Verfassungsschutzberichten seit 2010 – Gegenüberstellung anhand der Zahl extremistischer Personen .....	XXVII
<b>Anhang 12:</b> Gegenüberstellung der Seitenzahlen von Links- und Rechtsextremismus im Vergleich zum jeweiligen Anteil am extremistischen Personenpotenzial in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XXVIII
<b>Anhang 13:</b> Übersichten zum Aufbau der Vorworte der Landesinnenminister in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XXIX
<b>Anhang 14:</b> Übersicht der inhaltlichen Auffälligkeiten in den Vorworten der Landesinnenminister in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XXX
<b>Anhang 15:</b> Häufigkeit des Extremismusbegriffs in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XXXI
<b>Anhang 16:</b> Anteilige Verwendung des Extremismusbegriffs für Rechts- und Linksextremismus in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 .....	XXXII
<b>Anhang 17:</b> Thesen .....	XXXIII

## Anhang 1: Prinzipien der Freiheitlich-demokratischen Grundordnung

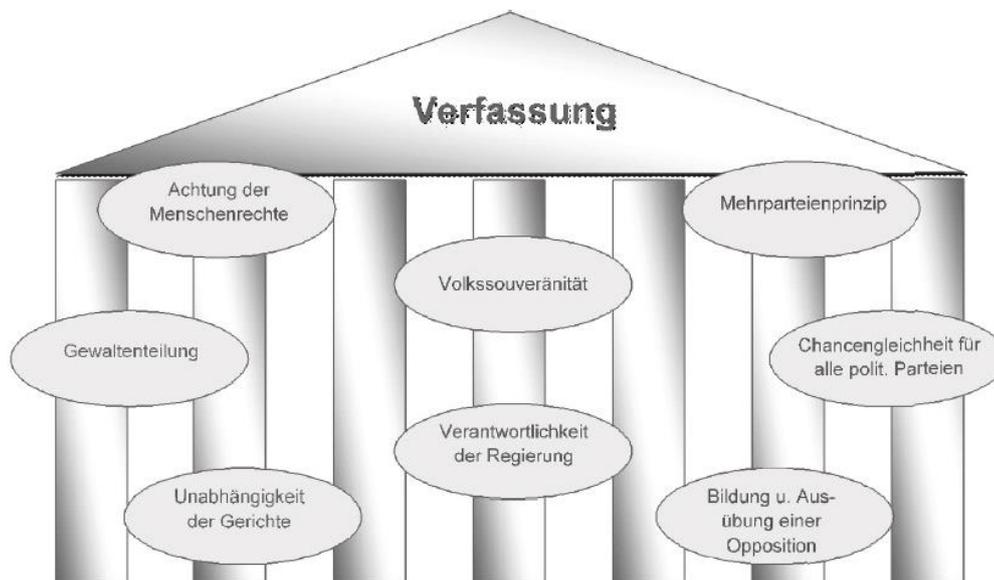


Abbildung 7: Prinzipien der fdGO (Grumke/Hüllen 2016: 27)

## Anhang 2: Forschungslogischer Ablauf nach Jürgen Friedrichs

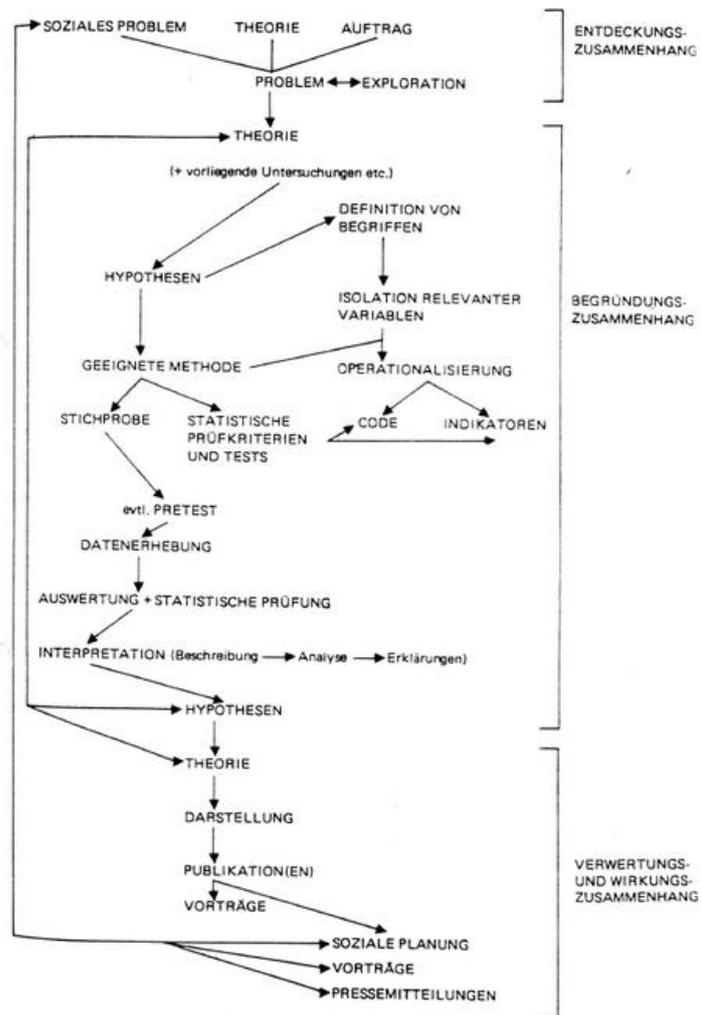


Abbildung 8: Forschungslogischer Ablauf (Friedrichs 1990: 51)

### Anhang 3: Übersicht der untersuchten Bundesländer

	LfV organisiert als	Landesregierung	Innenministerium	LfV-Leitung
<b>Bayern</b>	Landesamt	Seit 1990 (genau genommen seit 1966) alleinige CSU-Regierung, lediglich 2008-2013 mit FDP gemeinsam	Seit 1990 (eigentlich 1958) CSU	Burkhard Körner seit 2008, keine Parteizugehörigkeit erkennbar
<b>Brandenburg</b>	Abteilung im Innenministerium	Seit 1990 SPD-geführt mit wechselnden Partnern (seit 2009 mit DIE LINKE, zuvor seit 1999 mit CDU, 1994-1999 allein, bis 1994 Ampel)	Seit 1990 SPD, von 1999-2009 CDU	2004-2013 Winfriede Schreiber, seit 2013 Carlo Weber (FDP, lt. eigener Aussage aber ohne Belang - vgl. Göldner 2013)
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Abteilung im Innenministerium	Seit 1991 SPD-geführt mit wechselnden Partnern (1991-2006 mit FDP, 2006-2011 allein, 2011-2016 Rot-Grün, seit 2016 Ampel)	Seit 1991 SPD	2009-2016 Hans-Heinrich Preußinger, seit 2016 Elmar May, bei beiden keine Parteizugehörigkeit erkennbar
<b>Sachsen</b>	Landesamt	Seit 1990 CDU-geführt, bis 2004 allein, bis 2009 mit SPD, bis 2014 mit FDP, danach wieder mit SPD	Seit 1990 CDU	2007-2012 Reinhard Boos, seit 2012 Gordian Meyer-Plath – bei beiden keine Parteizugehörigkeit erkennbar

Abbildung 9: Übersicht der untersuchten Bundesländer

#### Anhang 4: Reihenfolge der Inhalte der analysierten Verfassungsschutzberichte des Jahres 2016

<b>Bayern</b>	Allgemeine Informationen über den Verfassungsschutz, Islamismus, Ausländerextremismus, Rechtsextremismus, „relevante“ GIDA-Ableger, Reichsbürger, „relevante“ Islamfeindlichkeit, Linksextremismus, Scientology, Spionageabwehr und Geheimschutz, Organisierte Kriminalität, Ausblick, Anhang
<b>Brandenburg</b>	Zusammenfassung, Allgemeine Informationen über den Verfassungsschutz, Rechtsextremismus, Reichsbürger, Linksextremismus, Islamismus, Ausländerextremismus, Spionageabwehr und Geheimschutz, „Verfassungsschutz durch Aufklärung“, Anhang
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Allgemeine Informationen über den Verfassungsschutz, Rechtsextremismus, Reichsbürger, Linksextremismus, Islamismus, Ausländerextremismus, Spionageabwehr, Geheimschutz, Anhang
<b>Sachsen</b>	Entwicklung Allgemein, Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, Ausländerextremismus, Reichsbürger, Extremismus im Internet, Spionageabwehr, Geheimschutz, Allgemeine Informationen über den Verfassungsschutz, Anhang

Abbildung 10: Reihenfolge der Inhalte der analysierten Verfassungsschutzberichte des Jahres 2016

## Anhang 5: Umfang der jeweiligen Themengebiete in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

	Übergreifend/ Anhang	Rechtsextrem- ismus	Rechts- bürger	Relevante Gida- Bewegungen	Relevante Islamfeindlichkeit	Linksextrem- ismus	Islamismus	Ausländer- extremismus	Organisierte Kriminalität	Scientology	Spionageabwehr/ Geheimchutz	Gesamt
<b>Bayern</b>	50 16,0%	78 25,0%	10 3,2%	10 3,2%	10 3,2%	42 13,5%	52 16,7%	14 4,5%	16 5,1%	14 4,5%	16 5,1%	312 100%
<b>Brandenburg</b>	204 54,3%	114 30,3%	8 2,1%			16 4,3%	14 3,7%	6 1,6%			14 3,7%	376 100%
<b>Rheinland-Pfalz</b>	44 37,0%	30 25,2%	4 3,4%			7 5,9%	13 10,9%	8 6,7%			13 10,9%	119 100%
<b>Sachsen</b>	120 28,6%	174 41,4%	2 0,5%			82 19,5%	14 3,3%	12 2,9%			16 3,8%	420 100%

Abbildung 11: Umfang der Themengebiete in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

	Rechtsextremismus	Reichsbürger	Relevante Bewegungen	Relevante Islamfeindlichkeit	Linksextremismus	Islamismus	Ausländerextremismus	Organisierte Kriminalität	Scientology	Spionageabwehr/Geheimerschutz	Gesamt
<b>Bayern</b>	78 29,8%	10 3,8%	10 3,8%	10 3,8%	42 16,0%	52 19,8%	14 5,3%	16 6,1%	14 5,3%	16 6,1%	262 100%
<b>Brandenburg</b>	114 66,3%	8 4,7%			16 9,3%	14 8,1%	6 3,5%			14 8,1%	172 100%
<b>Rheinland-Pfalz</b>	30 40,0%	4 5,3%			7 9,3%	13 17,3%	8 10,7%			13 17,3%	75 100%
<b>Sachsen</b>	174 58,0%	2 0,7%			82 27,3%	14 4,7%	12 4,0%			16 5,3%	300 100%

Abbildung 12: Umfang der Themengebiete in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016, themenübergreifende und allgemeine Abschnitte sowie Anhänge herausgerechnet

**Anhang 6: Darstellung der jeweiligen Themenanteile in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016**

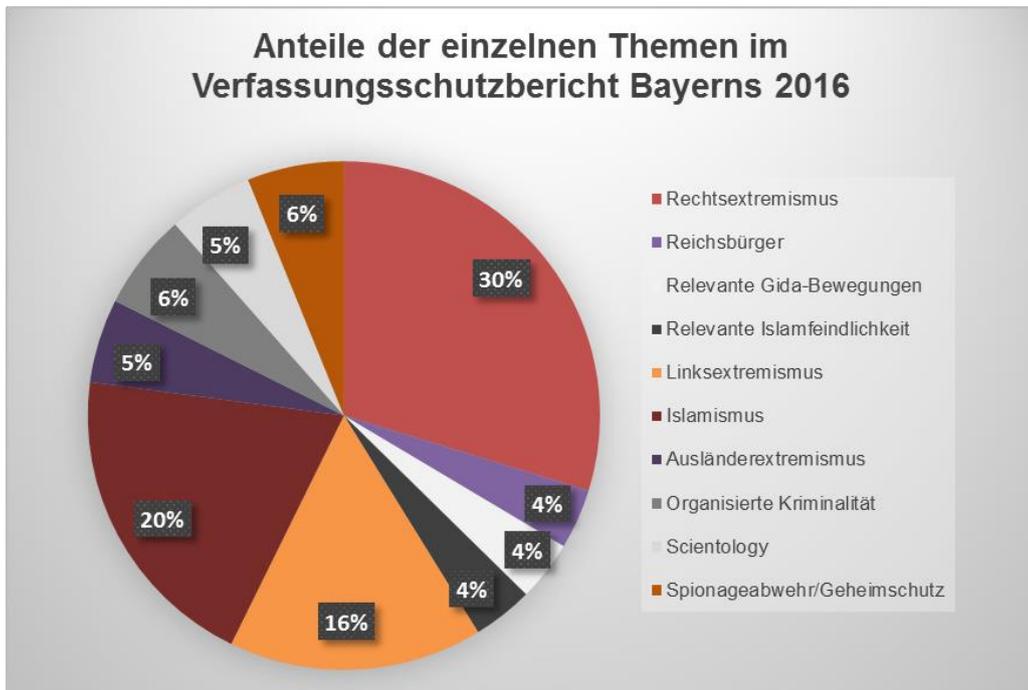


Abbildung 13: Anteile der einzelnen Themen im Verfassungsschutzbericht Bayerns 2016

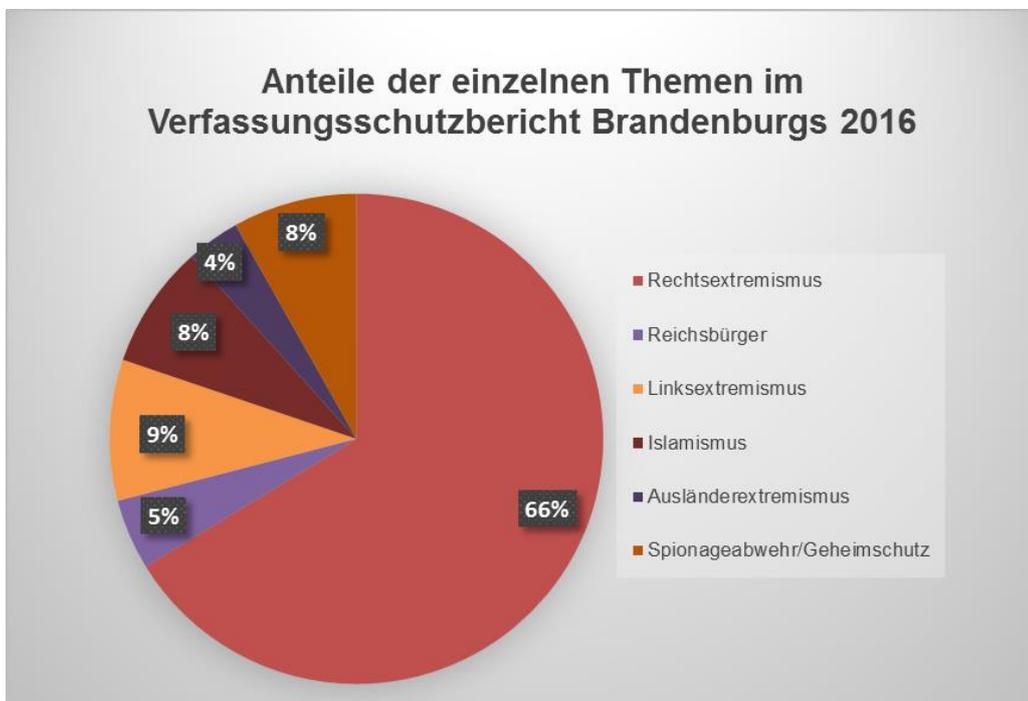


Abbildung 14: Anteile der einzelnen Themen im Verfassungsschutzbericht Brandenburgs 2016

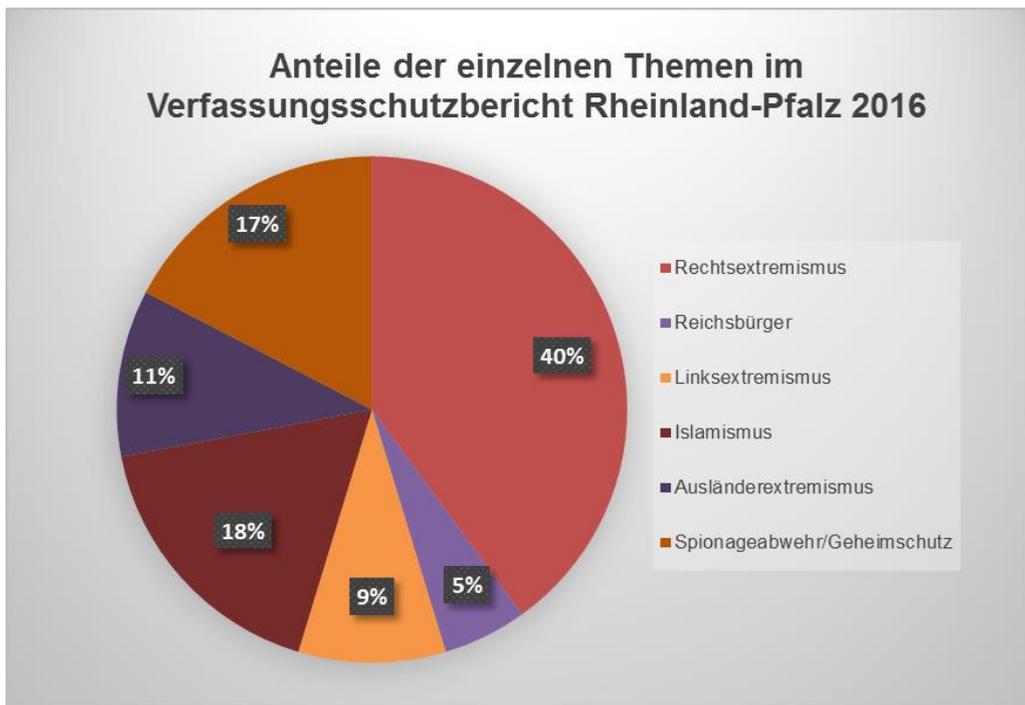


Abbildung 15: Anteile der einzelnen Themen im Verfassungsschutzbericht Rheinland-Pfalz 2016

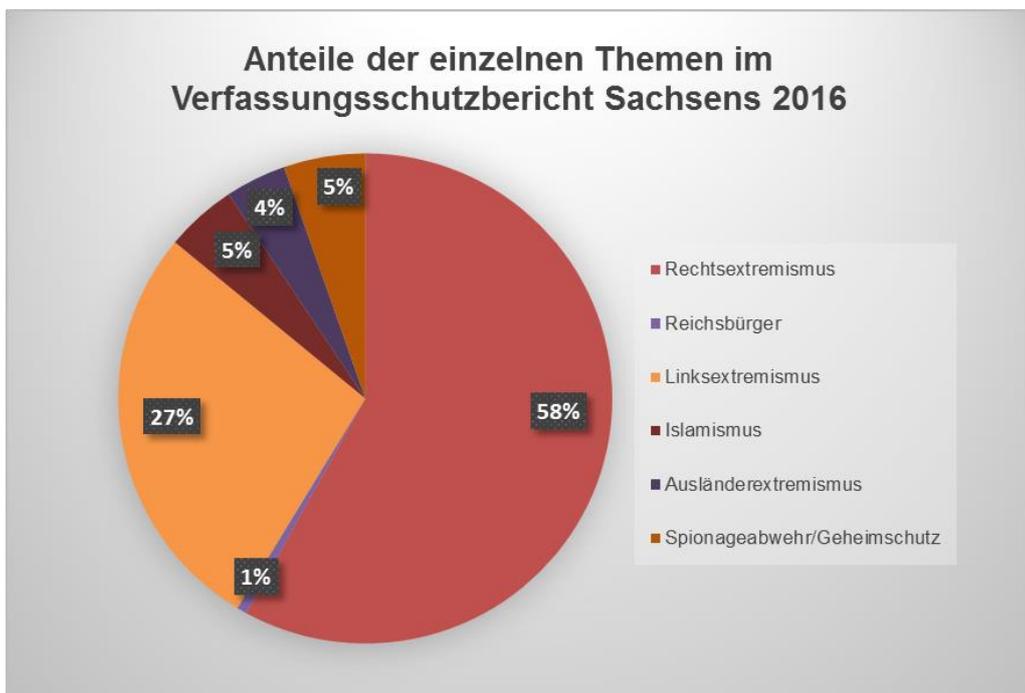


Abbildung 16: Anteile der einzelnen Themen im Verfassungsschutzbericht Sachsens 2016

## Anhang 7: Definitionen ausgewählter Begriffe in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

	Bayern	Brandenburg	Rheinland-Pfalz	Sachsen
<b>Freiheitlich-demokratische Grundordnung</b>	Begriff taucht 23 mal auf, wird jedoch nie definiert	Zu den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts die Achtung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit aller politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. Ohne die Achtung dieser Prinzipien ist eine Demokratie nicht möglich. (S. 21)	4 Abs. 2 LVerfSchG: Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen 1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, 2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, 3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, 4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, 5. die Unabhängigkeit der Gerichte, 6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und 7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte. (S. 102 f.)	[...] die unabänderlichen obersten Wertprinzipien als Kernbestand der Demokratie. Zu diesen Grundsätzen gehören folgende Verfassungsprinzipien: - das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch Organe der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen, - die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, - das Mehrparteienprinzip sowie das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, - die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, - die Unabhängigkeit der Gerichte, - der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft, - die Achtung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte. (S. 365 f.)
<b>Extremismus</b>	Erneut keine klare Definition, im Mittelpunkt stehen „Bestrebungen“ (S. 16 f.)	[Extremistische Bestrebungen] richten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. So streben Teile des linksextremistischen Spektrums beispielsweise	Als „Frühwarnsystem“ hat der Verfassungsschutz den gesetzlichen Auftrag, insbesondere alle politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen	[...] Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. (S. 365 f.)

<p><b>Linksextremismus</b></p>	<p>Linksextremisten wollen die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland beseitigen. Je nach ideologisch-politischer Orientierung zielen Linksextremisten auf eine sozialistische bzw. kommunistische oder eine „herrschaftsfreie“ Gesellschaft ab. Die linksextremistischen Vorstellungen richten sich insbesondere gegen durch das Grundgesetz garantierte Grundrechte, die parlamentarische Demokratie, die Gewaltenteilung, die Volkssouveränität, das Rechtsstaatsprinzip und den Pluralismus. Linksextremisten wollen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abschaffen, die sie als „kapitalistisches System“ diffamieren und in der sie die Wurzel des Faschismus sehen. (S. 205)</p>	<p>eine „Diktatur des Proletariats“ an. Rechtsextremisten wollen statt dessen einen rassistischen „totalen Führerstaat“ errichten. Und Islamisten sind auf einen „Gottesstaat“ ausgerichtet. Gewalt wird dabei häufig als Mittel zur Durchsetzung der jeweiligen Ziele befürwortet, propagiert oder sogar praktiziert. Gemeinsam ist diesen extremistischen Gegenentwürfen die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO). (S. 245)</p> <p>Kommunisten, Anarchisten, Trotzkisten und Autonome stellen die Hauptströmungen des Linksextremismus dar. Sie unterscheiden sich in einigen Punkten stark voneinander, sind sich aber in der Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einig. Für Linksextremisten ist die Demokratie in Deutschland nur ein Deckmantel für die von ihnen unterstellte eigentliche Macht des Kapitals. Sie gehen davon aus, dass sowohl Gewaltenteilung als auch die Unabhängigkeit der Gerichte in Wirklichkeit gar nicht gegeben, sondern nur vorgespielt seien. Ihr Ziel ist ein System, dass nichts mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu tun hat, sondern eine Diktatur über die Mehrheit und damit eine Bevormundung Andersdenkender bedeutet. Die von ihnen häufig genannten Werte „Gleichheit“, „Freiheit“ und „Gerechtigkeit“ stellen sich bei näherem Hinsehen als</p>	<p>zu beobachten und auszuwerten, die auf eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zielen - vereinfacht gesagt, die zum Ziel haben, die bestehende Verfassungsordnung zu beseitigen. Diese Bestrebungen werden gemeinhin als verfassungsfeindlich oder extremistisch bezeichnet. (S. 11)</p> <p>Das Ziel linksextremistischer Bestrebungen ist die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die durch die Errichtung eines totalitären, sozialistisch-kommunistischen Systems oder die Etablierung einer anarchistischen Gesellschaft ersetzt werden soll. Linksextremisten orientieren ihr politisches Handeln an revolutionär-marxistischen oder anarchistischen Ideologien und versuchen, nichtextremistische, demokratische Protestpotenziale für ihre systemüberwindenden Ziele zu instrumentalisieren. Anarchisten (Autonome) streben nach einem freien, selbstbestimmten Leben in „herrschaftsfreien“ Räumen. Die unterschiedlichen Aktionsformen von Linksextremisten reichen von offener Agitation bis hin zu massiver Gewaltanwendung. (S. 54)</p>	<p>[Begriff für Bestrebungen von Personenzusammenschlüssen], für die alle oder einige der folgenden Merkmale charakteristisch sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus als „wissenschaftliche“ Anleitung zum Handeln; daneben, je nach Ausprägung der Partei oder Gruppierung, Rückgriff auch auf Theorien weiterer Ideologen wie Stalin, Trotzki, Mao und andere,</li> <li>- Bekenntnis zur sozialistischen oder kommunistischen Transformation der Gesellschaft mittels eines revolutionären Umsturzes oder langfristiger revolutionärer Veränderungen,</li> <li>- Bekenntnis zur Diktatur des Proletariats oder zu einer herrschaftsfreien (anarchistischen) Gesellschaft,</li> <li>- Bekenntnis zur revolutionären Gewalt als bevorzugte oder – je nach den konkreten Bedingungen – taktisch einzusetzende Kampfform.</li> </ul> <p>Linksextremistische Parteien und Gruppierungen lassen sich grob in zwei</p>
--------------------------------	--	--	---	---

		<p>Synonyme für die Zerstörung demokratischer Errungenschaften (zum Beispiel die Gewaltenteilung), für die Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte (zum Beispiel die freie Berufswahl) und die Beseitigung des Rechts auf Eigentum dar.</p> <p>So unterschiedlich sie auch ausgerichtet sein mögen, verstehen sich doch alle linksextremistischen Organisationen als „antifaschistisch“.</p> <p>Damit ist allerdings nur teilweise der Kampf gegen Rechtsextremismus gemeint.</p> <p>Gemeinsam ist linksextremistischen Gruppen die Ausdehnung des Faschismus-Begriffes auf demokratische Einrichtungen. (S. 251 f.)</p>		<p>Hauptströmungen einteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dogmatische Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten: In Parteien oder anderen festgefügt Vereinigungen organisiert, verfolgen sie die erklärte Absicht, eine sozialistische bzw. kommunistische Gesellschaftsordnung zu errichten,</li> <li>- Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre: In losen Zusammenhängen, seltener in Parteien oder formalen Vereinigungen agierend, streben sie ein herrschaftsfreies, selbstbestimmtes Leben frei von jeglicher staatlicher Autorität an. (S. 368 f.)</li> </ul>
<b>Rechtsextremismus</b>	<p>Rechtsextremismus hat viele verschiedene Ausprägungen: Parteien kämpfen um Einfluss in Parlamenten. Ideologen versuchen, rassistisches und nationalistisches Gedankengut intellektuell zu verpacken. Antisemiten schreiben der Existenz von Juden die Ursache aller Probleme zu. Neonazis bekennen sich offen zum Nationalsozialismus und treten teilweise aggressiv und kämpferisch auf. Daneben versuchen sie durch die Gründung von Tarnorganisationen, ihre wahren Absichten zu verschleiern. Kennzeichnend für alle rechtsextremistischen Strömungen sind jedoch die übersteigerte Betonung der Nation sowie ein autoritäres Denken,</p>	<p>Folgende Einstellungen charakterisieren Rechtsextremisten: Ablehnung der Menschenrechte; Ablehnung der Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz; übersteigerte, oft aggressiver Nationalismus, verbunden mit einer Feindschaft gegen Fremde oder fremd Aussehende, gegen Minderheiten, fremde Völker und Staaten ; Verschweigen, Verharmlosen oder Leugnen der nationalsozialistischen Verbrechen von 1933-1945.</p> <p>In unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung lassen sich in den einzelnen rechtsextremistischen Strömungen folgende Kernelemente ausmachen: Rassismus, ein biologistisch geprägtes Menschenbild und Antisemitismus; völkischer</p>	<p>Rechtsextremismus zeigt sich nicht in einer geschlossenen, einheitlichen Bewegung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es gibt ihn in vielen Formen.</li> </ul> <p>Rechtsextremisten verbindet jedoch eine Weltanschauung, in deren Mittelpunkt ein völkisch-rassistisches Denken steht. Die Verwirklichung einer ethnisch homogenen („reinen“) „Volksgemeinschaft“, ein zentrales Element auch des historischen Nationalsozialismus, bleibt ein vorrangiges Ziel nahezu aller Rechtsextremisten.</p> <p>Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit sind Triebfedern dieser Grundüberzeugung und zugleich Nährboden für Hass und Hetze. (S. 20)</p>	<p>[Bestrebungen], die sich gegen die im Grundgesetz konkretisierte fundamentale Gleichheit der Menschen richten und die universelle Geltung der Menschenrechte ablehnen.</p> <p>Rechtsextremisten sind Feinde des demokratischen Verfassungsstaates, sie haben ein autoritäres Staatsverständnis, das bis hin zur Forderung nach einem nach dem Führerprinzip aufgebauten Staatswesen ausgeprägt ist. Das rechtsextremistische Weltbild ist geprägt von einer Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit, aus der u. a. Fremdenfeindlichkeit resultiert. Dabei herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“ bestimme den Wert eines Menschen.</p>

	<p>das die „Volksgemeinschaft“ über das Individuum stellt. Gemeinsames Ziel ist die Abschaffung zentraler Werte unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, beispielsweise das Recht auf Wahlen. Darüber hinaus richten sich rechtsextremistische Bestrebungen gegen die universelle Geltung der Menschenrechte und die im Grundgesetz verankerte Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz. Das rechtsextremistische Weltbild geht davon aus, dass die Zugehörigkeit zu einer „Rasse“ den Wert eines Menschen bestimmt. Rassistisch motiviert ist auch die rechtsextremistische Agitation gegen Asylbewerber. (S.93)</p>	<p>Kollektivismus, also pauschale Überbewertung einer meist rassistisch definierten „Volksgemeinschaft“ zu Lasten der Rechte und Interessen des Individuums; Militarismus samt dem Bestreben, auch zivile Bereiche des gesellschaftlichen Lebens nach hierarchischen Prinzipien („Führer und Gefolgschaft“) zu ordnen; Etatismus, also die Forderung nach einer autoritären oder diktatorischen staatlichen Ordnung. Angesichts der vielfältigen Ausprägungen des Rechtsextremismus ist es nicht sachgerecht, Rechtsextremisten unterschiedslos als „Nazis“, „Neonazis“, „Neonationalsozialisten“ oder „Faschisten“ zu bezeichnen. Den Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 betrachten nur die Anhänger des Neonationalsozialismus als fortgeltendes Leitbild. Auf den Faschismus, das in Italien 1922 bis 1944 bestehende Herrschaftssystem und dessen von Benito Mussolini geprägte faschistische Ideologie, berufen sich in Deutschland allenfalls rechtsextremistische Splittergruppen. Dennoch wird in der Alltagssprache „Faschismus“ oft mit „Rechtsextremismus“ gleichgesetzt. (S. 254)</p>		<p>Offener oder immanenter Bestandteil aller rechtsextremistischen Bestrebungen ist zudem der Antisemitismus. Individuelle Rechte und gesellschaftliche Interessenvertretungen treten zugunsten kollektivistischer „volksgemeinschaftlicher“ Konstrukte zurück (Antipluralismus). (S. 370)</p>
--	--	--	--	--

Abbildung 17: Definitionen ausgewählter Begriffe in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

## Anhang 8: Rechtsextremistisches Personenpotenzial in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

<b>1. Personenpotenzial in Bayern</b>			
	2014	2015	2016
<b>Parteien</b>			
NPD	800	700	700
Der Dritte Weg	80	80	80
DIE RECHTE	10	40	40
Subkulturell geprägte Rechtsextremisten	300	300	300
Neonazis <sup>1</sup>	700	700	700
Sonst. rechtsextremistische Organisationen/Personen inklusive Identitäre Bewegung Deutschland	480	570	620
<b>Summe</b>	<b>2.370</b>	<b>2.390</b>	<b>2.440</b>
Mehrfachmitgliedschaften <sup>2</sup>	170	190	240
<b>gesamt</b>	<b>2.200</b>	<b>2.200</b>	<b>2.200</b>
davon gewaltorientiert <sup>3</sup>	1.000	1.000	1.000

Abbildung 18: Rechtsextremistisches Personenpotenzial in Bayern 2016 (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017: 94)

<b>Rechtsextremistisches Personen- und Organisationspotenzial in Brandenburg (zum Teil geschätzt)</b>		
	2015	2016
Subkulturell geprägte, gewaltbereite Rechtsextremisten	470	530
Neonationalsozialisten	450	505
NPD	290	300
DER DRITTE WEG	25	30
DIE RECHTE	25	25
sonstige rechtsextremistische Organisationen	60	105
<b>gesamt</b>	<b>1.320</b>	<b>1.495</b>
Mehrfachmitgliedschaften	90	105
<b>Personenpotenzial (nach Abzug von Mehrfachzählungen)</b>	<b>1.230</b>	<b>1.390</b>

Abbildung 19: Rechtsextremistisches Personenpotenzial in Brandenburg 2016 (Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg 2017: 25)

## 2. Personenpotenzial

	Rheinland-Pfalz	
	2016	2015
<b>Gesamt</b>	650	650
Gewaltorientierte*	150	150
Subkulturell geprägte Rechtsextremisten	40	40
Neonazis	200	200
Parteien	250	250
Sonstige	160	160

Angaben gerundet, Gesamtzahlen ohne Mehrfachmitgliedschaften.

\* Die Zahl der Gewaltorientierten beinhaltet vor allem das subkulturelle Potenzial und einen Teil der Neonazis.

Abbildung 20: Rechtsextremistisches Personenpotenzial in Rheinland-Pfalz 2016 (Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz 2017: 23)

Rechtsextremistische Parteien	NEONATIONALSOZIALISTEN	Subkulturell geprägte Rechtsextremisten	Sonstige rechtsextremistische Gruppierungen
2016: ca. 565 2015: ca. 780	2016: ca. 520 2015: ca. 340	2016: ca. 1550 2015: ca. 1600	2016: 60
NATIONALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS (NPD) 2016: ca. 420 2015: ca. 600			IDENTITÄRE BEWEGUNG (Ortsgruppen in Sachsen) 2016: ca. 40
JUNGE NATIONALDEMOKRATEN (JN) 2016: 85 <sup>77</sup> 2015: 110 <sup>78</sup>			
DIE RECHTE (Landesverband Sachsen) 2016: ca. 30 2015: ca. 30			
DER DRITTE WEG, „Stützpunkte Vogtland und Mittelland“ 2016: ca. 60 <sup>79</sup> 2015: ca. 40			

Abbildung 21: Rechtsextremistisches Personenpotenzial in Sachsen 2016 (Sächsisches Staatsministerium des Innern/Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen 2017: 36)

## Anhang 9: Linksextremistisches Personenpotenzial in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

### 1. Personenpotenzial in Bayern

	2014	2015	2016
Partei DIE LINKE. offen extremistische Strukturen	1.000	1.000	900
DKP	340	340	340
SDAJ	110	110	110
VVN-BdA	700	700	700
MLPD (mit REBELL)	120	120	120
Sonstige Gruppierungen	950	950	1.000
Autonome	650	650	650
<b>Summe</b>	<b>3.870</b>	<b>3.870</b>	<b>3.820</b>
<b>Mehrfachmitgliedschaften*</b>	<b>360</b>	<b>340</b>	<b>390</b>
<b>gesamt</b>	<b>3.510</b>	<b>3.530</b>	<b>3.430</b>
<b>Davon gewaltorientiert**</b>	<b>690</b>	<b>690</b>	<b>690</b>

Die Zahlenangaben sind geschätzt und gerundet.

\* Die Mehrfachmitgliedschaften im Bereich der Parteien und sonstigen Zusammenschlüsse werden vom Gesamtpotenzial abgezogen.

\*\* Dazu zählen gewalttätige, gewaltbereite, gewaltunterstützende und gewaltbefürwortende Personen.

Abbildung 22: Linksextremistisches Personenpotenzial in Bayern 2016 (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017: 202)

Linksextremistisches Personen- und Organisationspotenzial in Brandenburg (zum Teil geschätzt)		
	2015	2016
Parteien		
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	60	55
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	EP	EP
parteiunabhängige bzw. parteiungebundene Strukturen		
- Rote Hilfe e.V. -	210	215
weitgehend unstrukturiertes linksextremistisches Personenpotenzial		
- Autonome -	200	210
sonstige linksextremistische Organisationen	70	70
Mehrfachzählungen Linksextremismus	50	50
<b>Gesamtzahl der Linksextremisten (nach Abzug von Mehrfachzählungen)</b>	<b>490</b>	<b>500</b>

Abbildung 23: Linksextremistisches Personenpotenzial in Brandenburg 2016 (Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg 2017: 147)

	Rheinland-Pfalz	
	2016	2015
<b>Gesamt</b>	500	500
Gewaltorientierte	100	100
Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten	400	400

Gesamtzahlen ohne Mehrfachmitgliedschaften  
Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

Abbildung 24: Linksextremistisches Personenpotenzial in Rheinland-Pfalz 2016 (Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz 2017: 55)

**Anzahl der Linksextremisten im Freistaat Sachsen  
(insgesamt: ca. 845 [2015: ca. 780/bundesweit 2015: ca. 26.700])**

Orthodoxe linksextremistische Parteien und Organisationen	Gewaltorientierte Linksextremisten / AUTONOME	ANARCHISTEN und sonstige linksextremistische Gruppierungen
2016: ca. 250 2015: ca. 250	2016: ca. 425 2015: ca. 370	2016: ca. 170 <sup>355</sup> 2015: ca. 160 <sup>356</sup>

davon u. a.

<b>ANARCHISTEN</b> 2016: ca. 45 2015: ca. 45
--

<b>ROTE HILFE E. V. (RH)</b> 2016: ca. 380 <sup>357</sup> 2015: ca. 280 <sup>358</sup>
--

<b>REVOLUTION (Revo)</b> 2016: ca. 20 2015: ca. 10
--

Abbildung 25: Linksextremistisches Personenpotenzial in Sachsen 2016 (Sächsisches Staatsministerium des Innern/Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen 2017: 207)

## Anhang 10: Umfang von Rechts- und Linksextremismus in den analysierten Verfassungsschutzberichten seit 2010

Umfang der Extremismusformen in den Verfassungsschutzberichten: Bayern							
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Rechtsextremismus</b>							
Personen	2600	2600	2200	2200	2200	2200	2200
Straftaten	1513	1566	1759	1677	1928	2293	2379
davon Gewalttaten	58	57	65	66	66	91	113
Seiten im Bericht	46	58	50	60	56	60	78
Personen pro Seite	56,52	44,83	44,00	36,67	39,29	36,67	28,21
Seiten pro Person	0,02	0,02	0,02	0,03	0,03	0,03	0,04
Straftaten pro Seite	32,89	27,00	35,18	27,95	34,43	38,22	30,50
Seiten pro Straftat	0,03	0,04	0,03	0,04	0,03	0,03	0,03
Gewalttaten pro Seite	1,26	0,98	1,30	1,10	1,18	1,52	1,45
Seiten pro Gewalttat	0,79	1,02	0,77	0,91	0,85	0,66	0,69
<b>Linksextremismus</b>							
Personen	5020	5040	5060	3560	3510	3530	3430
Straftaten	372	259	272	502	468	472	575
davon Gewalttaten	172	57	99	87	50	122	72
Seiten im Bericht	50	54	38	36	36	40	42
Personen pro Seite	100,40	93,33	133,16	98,89	97,50	88,25	81,67
Seiten pro Person	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Straftaten pro Seite	7,44	4,80	7,16	13,94	13,00	11,80	13,69
Seiten pro Straftat	0,13	0,21	0,14	0,07	0,08	0,08	0,07
Gewalttaten pro Seite	3,44	1,06	2,61	2,42	1,39	3,05	1,71
Seiten pro Gewalttat	0,29	0,95	0,38	0,41	0,72	0,33	0,58

\* nicht im Bericht, aber vgl. Philippsberg 2013: 352

\* nicht im Bericht, aber vgl. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 2018

Abbildung 26: Umfang von Rechts- und Linksextremismus in bayerischen Verfassungsschutzberichten seit 2010

Umfang der Extremismusformen in den Verfassungsschutzberichten: Brandenburg							
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Rechtsextremismus</b>							
Personen	1170	1150	1140	1125	1160	1230	1390
Straftaten	1141	1140	1354	1379	1281	1581	1664
davon Gewalttaten	66	36	58	45	73	129	167
Seiten im Bericht	104	110	112	138	110	110	114
Personen pro Seite	11,25	10,45	10,18	8,15	10,55	11,18	12,19
Seiten pro Person	0,09	0,10	0,10	0,12	0,09	0,09	0,08
Straftaten pro Seite	10,97	10,36	12,09	9,99	11,65	14,37	14,60
Seiten pro Straftat	0,09	0,10	0,08	0,10	0,09	0,07	0,07
Gewalttaten pro Seite	0,63	0,33	0,52	0,33	0,66	1,17	1,46
Seiten pro Gewalttat	1,58	3,06	1,93	3,07	1,51	0,85	0,68
<b>Linksextremismus</b>							
Personen	615	570	530	485	490	490	500
Straftaten	181	138	166	211	360	223	244
davon Gewalttaten	30	25	27	15	30	48	53
Seiten im Bericht	38	30	26	22	18	16	16
Personen pro Seite	16,18	19,00	20,38	22,05	27,22	30,63	31,25
Seiten pro Person	0,06	0,05	0,05	0,05	0,04	0,03	0,03
Straftaten pro Seite	4,76	4,60	6,38	9,59	20,00	13,94	15,25
Seiten pro Straftat	0,21	0,22	0,16	0,10	0,05	0,07	0,07
Gewalttaten pro Seite	0,79	0,83	1,04	0,68	1,67	3,00	3,31
Seiten pro Gewalttat	1,27	1,20	0,96	1,47	0,60	0,33	0,30

\*nicht im Bericht, aber vgl. Decker 2017: 3

Abbildung 27: Umfang von Rechts- und Linksextremismus in brandenburgischen Verfassungsschutzberichten seit 2010

Umfang der Extremismusformen in den Verfassungsschutzberichten: Rheinland-Pfalz							
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Rechtsextremismus</b>							
Personen	750	700	680	660	650	650	650
Straftaten	632	673	603	525	521	701	693
davon Gewalttaten	23	32	22	36	32	47	51
Seiten im Bericht	27	29	36	36	28	29	30
Personen pro Seite	27,78	24,14	18,89	18,33	23,21	22,41	21,67
Seiten pro Person	0,04	0,04	0,05	0,05	0,04	0,04	0,05
Straftaten pro Seite	23,41	23,21	16,75	14,58	18,61	24,17	23,10
Seiten pro Straftat	0,04	0,04	0,06	0,07	0,05	0,04	0,04
Gewalttaten pro Seite	0,85	1,10	0,61	1,00	1,14	1,62	1,70
Seiten pro Gewalttat	1,17	0,91	1,64	1,00	0,88	0,62	0,59
<b>Linksextremismus</b>							
Personen	700	650	600	550	500	500	500
Straftaten	74	72	59	78	54	73	79
davon Gewalttaten	7	6	3	8	10	16	8
Seiten im Bericht	9	9	8	9	8	6	7
Personen pro Seite	77,78	72,22	75,00	61,11	62,50	83,33	71,43
Seiten pro Person	0,01	0,01	0,01	0,02	0,02	0,01	0,01
Straftaten pro Seite	8,22	8,00	7,38	8,67	6,75	12,17	11,29
Seiten pro Straftat	0,12	0,13	0,14	0,12	0,15	0,08	0,09
Gewalttaten pro Seite	0,78	0,67	0,38	0,89	1,25	2,67	1,14
Seiten pro Gewalttat	1,29	1,50	2,67	1,13	0,80	0,38	0,88

Abbildung 28: Umfang von Rechts- und Linksextremismus in rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzberichten seit 2010

Umfang der Extremismusformen in den Verfassungsschutzberichten: Sachsen							
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Rechtsextremismus</b>							
Personen	2670	2600	2500	2500	2500	2700	2700
Straftaten	1808	1692	1602	1635	1710	2234	2380
davon Gewalttaten	98	84	54	67	83	201	145
Seiten im Bericht	34	75	124	139	154	175	174
Personen pro Seite	78,53	34,67	20,16	17,99	16,23	15,43	15,52
Seiten pro Person	0,01	0,03	0,05	0,06	0,06	0,06	0,06
Straftaten pro Seite	53,18	22,56	12,92	11,76	11,10	12,77	13,68
Seiten pro Straftat	0,02	0,04	0,08	0,09	0,09	0,08	0,07
Gewalttaten pro Seite	2,88	1,12	0,44	0,48	0,54	1,15	0,83
Seiten pro Gewalttat	0,35	0,89	2,30	2,07	1,86	0,87	1,20
<b>Linksextremismus</b>							
Personen	750	750	730	750	770	780	845
Straftaten	480	869	369	582	821	877	578
davon Gewalttaten	128	202	82	167	154	283	102
Seiten im Bericht	19	48	58	62	72	80	82
Personen pro Seite	39,47	15,63	12,59	12,10	10,69	9,75	10,30
Seiten pro Person	0,03	0,06	0,08	0,08	0,09	0,10	0,10
Straftaten pro Seite	25,26	18,10	6,36	9,39	11,40	10,96	7,05
Seiten pro Straftat	0,04	0,06	0,16	0,11	0,09	0,09	0,14
Gewalttaten pro Seite	6,74	4,21	1,41	2,69	2,14	3,54	1,24
Seiten pro Gewalttat	0,15	0,24	0,71	0,37	0,47	0,28	0,80

Abbildung 29: Umfang von Rechts- und Linksextremismus in sächsischen Verfassungsschutzberichten seit 2010

## Anhang 11: Umfang von Rechts- und Linksextremismus in den analysierten Verfassungsschutzberichten seit 2010 – Gegenüberstellung anhand der Zahl extremistischer Personen

Umfang der Extremismusformen in den Verfassungsschutzberichten:							
Bayern							
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Rechtsextremismus</b>							
Personen	2600	2600	2200	2200	2200	2200	2200
Seiten im Bericht	46	58	50	60	56	60	78
Personen pro Seite	56,52	44,83	44,00	36,67	39,29	36,67	28,21
Seiten pro Person	0,02	0,02	0,02	0,03	0,03	0,03	0,04
<b>Linksextremismus</b>							
Personen	5020	5040	5060	3560	3510	3530	3430
Seiten im Bericht	50	54	38	36	36	40	42
Personen pro Seite	100,40	93,33	133,16	98,89	97,50	88,25	81,67
Seiten pro Person	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
<b>Brandenburg</b>							
<b>Rechtsextremismus</b>							
Personen	1170	1150	1140	1125	1160	1230	1390
Seiten im Bericht	104	110	112	138	110	110	114
Personen pro Seite	11,25	10,45	10,18	8,15	10,55	11,18	12,19
Seiten pro Person	0,09	0,10	0,10	0,12	0,09	0,09	0,08
<b>Linksextremismus</b>							
Personen	615	570	530	485	490	490	500
Seiten im Bericht	38	30	26	22	18	16	16
Personen pro Seite	16,18	19,00	20,38	22,05	27,22	30,63	31,25
Seiten pro Person	0,06	0,05	0,05	0,05	0,04	0,03	0,03
<b>Rheinland-Pfalz</b>							
<b>Rechtsextremismus</b>							
Personen	750	700	680	660	650	650	650
Seiten im Bericht	27	29	36	36	28	29	30
Personen pro Seite	27,78	24,14	18,89	18,33	23,21	22,41	21,67
Seiten pro Person	0,04	0,04	0,05	0,05	0,04	0,04	0,05
<b>Linksextremismus</b>							
Personen	700	650	600	550	500	500	500
Seiten im Bericht	9	9	8	9	8	6	7
Personen pro Seite	77,78	72,22	75,00	61,11	62,50	83,33	71,43
Seiten pro Person	0,01	0,01	0,01	0,02	0,02	0,01	0,01
<b>Sachsen</b>							
<b>Rechtsextremismus</b>							
Personen	2670	2600	2500	2500	2500	2700	2700
Seiten im Bericht	34	75	124	139	154	175	174
Personen pro Seite	78,53	34,67	20,16	17,99	16,23	15,43	15,52
Seiten pro Person	0,01	0,03	0,05	0,06	0,06	0,06	0,06
<b>Linksextremismus</b>							
Personen	750	750	730	750	770	780	845
Seiten im Bericht	19	48	58	62	72	80	82
Personen pro Seite	39,47	15,63	12,59	12,10	10,69	9,75	10,30
Seiten pro Person	0,03	0,06	0,08	0,08	0,09	0,10	0,10

Abbildung 30: Umfang von Rechts- und Linksextremismus in den analysierten Verfassungsschutzberichten seit 2010 – Gegenüberstellung anhand der Zahl extremistischer Personen

**Anhang 12: Gegenüberstellung der Seitenzahlen von Links- und Rechtsextremismus im Vergleich zum jeweiligen Anteil am extremistischen Personenpotenzial in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016**

		Rechtsextremismus	Linksextremismus	Gesamt
<b>Bayern</b>	Seiten	78 65,0%	42 35,0%	120 100,0%
	Personen	2200 39,1%	3430 60,9%	5630 100,0%
<b>Brandenburg</b>	Seiten	114 87,7%	16 12,3%	130 100,0%
	Personen	1390 73,5%	500 26,5%	1890 100,0%
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Seiten	30 81,1%	7 18,9%	37 100,0%
	Personen	650 56,5%	500 43,5%	1150 100,0%
<b>Sachsen</b>	Seiten	174 68,0%	82 32,0%	256 100,0%
	Personen	2700 76,2%	845 23,8%	3545 100,0%

Abbildung 31: Gegenüberstellung der Seitenzahlen von Links- und Rechtsextremismus im Vergleich zum jeweiligen Anteil am extremistischen Personenpotenzial in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

### Anhang 13: Übersichten zum Aufbau der Vorworte der Landesinnenminister in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

	Reihenfolge der Themen im Vorwort des jeweiligen Verfassungsschutzberichts des Jahres 2016
<b>Bayern:</b>	Islamismus - Rechtsextremismus - Linksextremismus - Allgemein
<b>Brandenburg:</b>	Islamismus - Rechtsextremismus - Linksextremismus - Allgemein
<b>Rheinland-Pfalz:</b>	Allgemein - Islamismus - Rechtsextremismus - Linksextremismus - Ausländerextremismus - Allgemein
<b>Sachsen:</b>	Allgemein - Rechtsextremismus - Linksextremismus - Islamismus - Allgemein

Abbildung 32: Reihenfolge der Themen in den Vorworten der jeweiligen Verfassungsschutzberichte des Jahres 2016

	Absätze gesamt	Bezüglich Rechtsextremismus (inklusive Reichsbürger)	Bezüglich Linksextremismus	Bezüglich Islamismus	Bezüglich Ausländerextremismus	Sonstiges (Allgemeines + Spionage, etc.)
<b>Bayern:</b>	7	1	1	4		1
<b>Brandenburg:</b>	8	3	1	1		3
<b>Rheinland-Pfalz:</b>	12	3	1	2	1	5
<b>Sachsen:</b>	7	2	1	1		3

Abbildung 33: Übersicht über die thematische Verteilung der Absätze in den Vorworten der Landesinnenminister in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

	Absätze ohne Sonstiges	Bezüglich Rechtsextremismus (inklusive Reichsbürger)	Bezüglich Linksextremismus	Bezüglich Islamismus	Bezüglich Ausländerextremismus
<b>Bayern:</b>	6	1	1	4	
<b>Brandenburg:</b>	5	3	1	1	
<b>Rheinland-Pfalz:</b>	7	3	1	2	1
<b>Sachsen:</b>	4	2	1	1	

Abbildung 34: Übersicht über die thematische Verteilung der Absätze in den Vorworten der Landesinnenminister in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016, ausschließlich bezogen auf die Bereiche des politischen Extremismus

## Anhang 14: Übersicht der inhaltlichen Auffälligkeiten in den Vorworten der Landesinnenminister in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

	<b>Auffälligkeiten hinsichtlich verstärkender bzw. gleichsetzender Ausdrücke hinsichtlich Rechts- und Linksextremismus</b>
<b>Bayern:</b>	<p>„Rechtsextremismus“ gelänge es insbesondere, sich als Sorgen-Ernst-Nehmer darzustellen; Linksextreme Personen greifen „von der anderen Seite des extremistischen Spektrums den Rechtsstaat an“ und „rechtfertigen Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung“, sind „ebenso ein Feind unserer Verfassung wie andere Extremisten“</p> <p>→ Die Gleichstellung der Extremismusformen erfolgt im Hinblick auf Gefahr für die Verfassung, die Wortwahl ist zur Beschreibung des Linksextremismus drastischer gewählt.</p>
<b>Brandenburg:</b>	<p>„Besonders Rechtsextremisten versuchten angesichts der weltweiten Fluchtmigration in den vergangenen Jahren, Profit aus einem diffusen Gefühl der gesamtgesellschaftlichen Überforderung und Bedrohung zu schlagen.“; „Die ohnehin schon komplexe Gefährdungslage wird durch die Entwicklungen im Linksextremismus komplettiert. [...] Damit ist der Linksextremismus ebenso als ein Feind der freiheitlich demokratischen Grundordnung anzusehen wie Extremisten anderer Ausrichtungen.“</p> <p>→ Die Extremismustheorie wird durch die Wortwahl anerkannt, der Fokus auf dem Rechtsextremismus wird jedoch deutlich.</p>
<b>Rheinland-Pfalz:</b>	<p>„Für alle Demokratinnen und Demokraten bedeutet dies, im Kampf gegen den Rechtsextremismus nicht nachzulassen; es darf den braunen Verführern nicht gelingen, die Gesellschaft zu spalten oder gar politischen Einfluss auszuüben. Die Landesregierung trägt dem Umstand weiter Rechnung und hält konsequent an ihrem Kurs gegen Rechts fest.“; „Wenngleich linksextremistische Bestrebungen in Rheinland-Pfalz auch 2016 im Vergleich mit anderen Ländern weniger stark ausgeprägt waren, blieb das Spektrum weiter im Blick des Verfassungsschutzes.“</p> <p>→ Ein klarer Hinweis darauf, dass der Beobachtung des Rechtsextremismus mehr Bedeutung beigemessen wird als jener des Linksextremismus.</p>
<b>Sachsen:</b>	<p>„Von großer Bedeutung ist und bleibt aber an erster Stelle weiterhin die Beobachtung des Rechtsextremismus.“; „Da der Verfassungsschutz alle Phänomenbereiche gleichermaßen im Blick hat, blieb natürlich auch die linksextremistische Szene im Fokus der Behörde.“</p> <p>→ Die Anwendung der Extremismustheorie wird als „natürlich“ beschrieben; dennoch wird das Agieren gegen den Rechtsextremismus besonders herausgestellt.</p>

Abbildung 35: Auffälligkeiten hinsichtlich verstärkender bzw. gleichsetzender Ausdrücke hinsichtlich Rechts- und Linksextremismus in den Vorworten der Landesinnenminister in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

## Anhang 15: Häufigkeit des Extremismusbegriffs in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

	Worte gesamt (ohne bloße Verzeichnisse und abgedruckte Gesetze)	Auftauchen des Wortstamms „_extrem_“ im entsprechenden Kontext	circa jedes Wort	circa Verwendung pro 1000 Worte	Rechtsextrem_ In %	Linksextrem_ In %	Anderer Kontext In %
<b>Bayern</b>	62933	777	81	12,3	472 60,7%	194 25,0%	111 14,3%
<b>Brandenburg</b>	49094	601	82	12,2	401 66,7%	88 14,6%	112 18,6%
<b>Rheinland-Pfalz</b>	20122	202	100	10,0	122 60,4%	43 21,3%	37 18,3%
<b>Sachsen</b>	111140	1555	71	14,0	933 60,0%	363 23,3%	259 16,7%

Abbildung 36: Häufigkeit des Extremismusbegriffs in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016

**Anhang 16: Anteilige Verwendung des Extremismusbegriffs für Rechts- und Linksextremismus in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016**

Verwendungsanteile des Extremismusbegriffs für links und rechts	_extrem_ ohne „anderen Kontext“	Rechtsextrem_ in %	Linksextrem_ in %	vergleichend dazu die Seitenzahlen der Berichte 2016:	Rechtsextrem und Linksextrem gesamt	Rechts- extrem in %	Links- extrem in %
<b>Bayern</b>	666	70,9%	29,1%		120	78 65,0%	42 35,0%
<b>Brandenburg</b>	489	82,0%	18,0%		130	114 87,7%	16 12,3%
<b>Rheinland-Pfalz</b>	165	73,9%	26,1%		37	30 81,1%	7 18,9%
<b>Sachsen</b>	1296	72,0%	28,0%		256	174 68,0%	82 32,0%

Abbildung 37: Anteilige Verwendung des Extremismusbegriffs für Rechts- und Linksextremismus in den analysierten Verfassungsschutzberichten des Jahres 2016 mitsamt Vergleich des jeweiligen Seitenumfangs

## Anhang 17: Thesen

1. Die Verfassungsschutzbehörden der CDU/CSU-dominierten Bundesländer wenden die auf dem „Hufeisenmodell“ basierende Extremismustheorie stärker an als jene der SPD-dominierten Bundesländer.
2. Die Verfassungsschutzbehörden der CDU/CSU-dominierten Bundesländer legen einen größeren Wert auf die Beschäftigung mit dem Linksextremismus als jene der SPD-dominierten Bundesländer.
3. Aus dem sächsischen Verfassungsbericht lassen sich keine Tendenzen erkennen, welche die Entstehung „Sächsischer Verhältnisse“ unmittelbar begünstigen.
4. Es kann einer Verfassungsschutzbehörde nicht vorgehalten werden, wenn sie gegen rechtsextremistische Bestrebungen umfassender agiert als gegen linksextremistische.

## Literaturverzeichnis

- Amadeu Antonio Stiftung** (2014): Extremismusklausel  
(<http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/extremismusklausel>, Zugriff am 05.03.2018)
- Arzheimer**, Kai (2006): Berühren sich die Extreme? - Ein empirischer Vergleich von Personen mit extrem linken und extrem rechten Einstellungen in Europa, in: Uwe Backes und Eckhard Jesse (Hrsg.): *Gefährdungen der Freiheit – Extremistische Ideologien im Vergleich*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 253-281
- Atteslander**, Peter (2010): *Methoden der empirischen Sozialforschung*. 13. Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag
- Backes**, Uwe (1989): *Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten - Elemente einer normativen Rahmentheorie*. Wiesbaden: Springer Fachmedien
- Backes**, Uwe (1998): *Schutz des Staates*. Wiesbaden: Springer Fachmedien
- Backes**, Uwe (2014): „Sonderweg“ Verfassungsschutz? Kritik der Fundamentalkritik an der behördlichen Säule „streitbarer Demokratie“, in: Uwe Backes, Alexander Gallus und Eckhard Jesse (Hrsg.): *Jahrbuch Extremismus und Demokratie 2014*. Baden-Baden: Nomos, S. 13-28
- Backes**, Uwe (2016): Politisch motivierte Gewalt in Sachsen, in: Gert Pickel und Oliver Decker (Hrsg.): *Extremismus in Sachsen – Eine kritische Bestandsaufnahme*. Leipzig: Edition Leipzig, S. 27-37
- Bangel**, Christian; Jacobsen, Lenz; Hünninger, Andrea Hanna (2016): Sachsen: Ein ganz besonderes Volk. in: *Zeit Online*  
(<http://www.zeit.de/feature/sachsen-rechtsextremismus-mpd-pegida-spaltung-einheitsfeier>, Zugriff am 23.03.2018)
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr** (2017): *Verfassungsschutzbericht Bayern 2016*. [gilt in gleicher Weise für alle bayerischen Verfassungsschutzberichte seit 2010]
- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst** (2018): Straftatenstatistik.  
(<https://www.bayern-gegen-linksextremismus.bayern.de/wissen/statistik/straftatenstatistik>, Zugriff am 23.03.2018)
- Bötticher**, Astrid; Mareš, Miroslav (2012): *Extremismus: Theorien – Konzepte - Formen*. München: Ouldenbourg Wissenschaftsverlag
- Bundesamt für Verfassungsschutz** (2018): Landesbehörden für Verfassungsschutz  
(<https://www.verfassungsschutz.de/de/service/landesbehoerden>, Zugriff am 23.03.2018)

**BT-Drs. 17/2992 (2010):** Drucksache des Deutschen Bundestages 17/2992 vom 20.09.2010: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.: *Förderung der Herausgabe des „Jahrbuches Extremismus und Demokratie“ durch die Bundesregierung oder sonstige Bundesbehörden*

**BT-Drs. 17/7733 (2011):** Drucksache des Deutschen Bundestages 17/7733 vom 15.11.2011: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.: *Förderung der Herausgabe des „Jahrbuches Extremismus und Demokratie“ durch die Bundesregierung*

**BT-Drs. 18/1172 (2014):** Drucksache des Deutschen Bundestages 18/1172 vom 15.04.2014: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.: *Förderung der Herausgabe des Jahrbuches Extremismus und Demokratie durch die Bundesregierung oder andere Bundesbehörden*

**Bundeswahlleiter (2017):** Ergebnisse der Bundestagswahl 2017 (<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/ergebnisse/bund-99.html>, Zugriff am 23.03.2018)

**Bundeszentrale für politische Bildung (2013):** Freiheitlich-demokratische Grundordnung (<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202025/freiheitlich-demokratische-grundordnung>, Zugriff am 23.03.2018)

**Decker, Ingo (2017):** Handout: Politisch motivierte Kriminalität im Land Brandenburg 2016 ([http://www.mik.brandenburg.de/media\\_fast/4055/Handout\\_PK\\_PMK.16394152.pdf](http://www.mik.brandenburg.de/media_fast/4055/Handout_PK_PMK.16394152.pdf), Zugriff am 23.03.2018)

**Feustel, Susanne (2012):** Lagebilder und Datensammlungen zur linken Gefahr, in: Susanne Feustel, Jennifer Stange und Tom Strohschneider (Hrsg.): *Verfassungsfeinde?*. Hamburg: VSA Verlag, S. 100-111

**Frankfurter Allgemeine Zeitung (2004):** Sächsische Verhältnisse (<http://www.faz.net/aktuell/politik/kommentar-saechsische-verhaeltnisse-1173173.html>, Zugriff am 23.03.2018)

**Friedrichs, Jürgen (1990):** *Methoden empirischer Sozialforschung*. 14. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

**Fuchs, Dana (2017):** Extrem RECHTS – Eine Einführung, in: *Themenheft Extremismus – Formen, Hintergründe und Strategien* ([http://nord.jugendsozialarbeit.de/uploads/media/Themenheft\\_Extremismus.pdf](http://nord.jugendsozialarbeit.de/uploads/media/Themenheft_Extremismus.pdf), Zugriff am 23.03.2018), S. 14-21

- Funke**, Hajo (2014): *Jenseits des Rechts – Der Sieg der Geheimdienste über Parlament und Öffentlichkeit, Brandstifter mit Staatsauftrag und die Blockade der Geheimdienste: Kritische Bestandsaufnahme eines Politikwissenschaftlers.*, in: Andreas Förster (Hrsg.): *Geheimsache NSU – 10 Morde, von Aufklärung keine Spur.* Tübingen: Klöpfer und Meyer, S. 225-242
- Früh**, Werner (2015): *Inhaltsanalyse.* 8. Auflage. Konstanz/München: UVK Verlagsgesellschaft
- Göldner**, Igor; (2013): *Amtseinführung. Neuer Verfassungsschutzchef Carlo Weber kündigt Transparenz an – „so viel wie möglich“.* in: *Märkische Allgemeine* (<http://www.maz-online.de/Brandenburg/Amtseinfuehrung>, Zugriff am 23.03.2018)
- Grumke**, Thomas; van Hüllen, Rudolf (2016): *Der Verfassungsschutz - Grundlagen. Gegenwart. Perspektiven?* Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich
- Grutzpalk**, Jonas (2010): *Das Planspiel „Demokratie und Extremismus“ des Verfassungsschutzes Brandenburg*, in: Thomas Grumke und Armin Pfahl-Traughber (Hrsg.): *Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft - Öffentlichkeitsarbeit und Prävention als Instrumente des Verfassungsschutzes.* Opladen/Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, S. 105-114
- Hammer**, Sabine (2014): *Entwicklung professioneller pädagogischer Standards*, in: *Rechtsextremismus und Rassismus als Themen in der Internationalen Jugendarbeit* ([https://www.ijab.de/uploads/tx\\_ttproducts/datasheet/ijab-innovationsforum-jg-rechtsex-rass-150305.pdf](https://www.ijab.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/ijab-innovationsforum-jg-rechtsex-rass-150305.pdf), Zugriff am 23.03.2018), S. 23-25
- Henecka**, Hans Peter (2015): *Grundkurs Soziologie.* 10. Auflage. Konstanz/München : UVK Verlagsgesellschaft
- Hübler**, Andrea (2012): *Extremisten unter sich? Die Rede von der „Konfrontationsgewalt“ und ihre Folgen*, in: Susanne Feustel, Jennifer Stange und Tom Strohschneider (Hrsg.): *Verfassungsfunde?* Hamburg: VSA Verlag, S. 81-90
- Jacobsen**, Lenz (2016): *Sachsen: Sächsische Zustände - Wo die Demokratie sich einigelt.* in: *Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung Mitteilungen, Heft 154* (<https://bibliothek.wzb.eu/artikel/2016/f-20217.pdf>, Zugriff am 23.03.2018)
- Jesse**, Eckhard (2006): *Grenzen des Demokratieschutzes in der offenen Gesellschaft - Das Gebot der Äquidistanz gegenüber politischen Extremismen*, in: Uwe Backes und Eckhard Jesse (Hrsg.): *Gefährdungen der Freiheit – Extremistische Ideologien im Vergleich.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 493-520
- Jesse**, Eckhard; Schubert, Thomas; Thieme, Tom (2014): *Politik in Sachsen.* Wiesbaden: Springer Fachmedien
- Jesse**, Eckhard (2015): *Wie gefährlich ist Extremismus? Gefahren durch*

Extremisten, Gefahren durch Demokraten für den demokratischen Verfassungsstaat, in: Eckhard Jesse (Hrsg.): *Wie gefährlich ist Extremismus? Gefahren durch Extremismus, Gefahren im Umgang mit Extremismus*. Baden-Baden: Nomos, S. 7-36

**Kailitz**, Steffen (2004): *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland – Eine Einführung*. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

**Landespressekonferenz Sachsen** (2016): Sommerfest fördert Dialog zwischen Presse und Politik ([http://www.lpk-sachsen.de/fileadmin/user\\_upload/PM\\_Rueckblick\\_Sommerfest\\_2016.pdf](http://www.lpk-sachsen.de/fileadmin/user_upload/PM_Rueckblick_Sommerfest_2016.pdf), Zugriff am 05.03.2018)

**Liebscher**, Doris (2012): FDGO – Idealisierung des Demokratiebegriffs, in: Susanne Feustel, Jennifer Stange und Tom Strohschneider (Hrsg.): *Verfassungsfeinde?*. Hamburg: VSA Verlag, S. 123-133

**Lummer**, Heinrich (2007): Einleitung, in: Josef Schüßlburner und Hans-Helmuth Knütter (Hrsg.): *Was der Verfassungsschutz verschweigt – Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutz-Bericht [sic!]*. 2. Auflage. Schnellroda: Institut für Staatspolitik

**Meisner**, Matthias (2016): Regierungserklärung zu Clausnitz und Bautzen. Tillich: Wir haben Problem Rechtsextremismus unterschätzt. in: *Der Tagesspiegel* (<https://www.tagesspiegel.de/politik/regierungserklaerung-zu-clausnitz-und-bautzen-tillich-wir-haben-problem-rechtsextremismus-unterschaetzt/13029434.html>, Zugriff am 23.03.2018)

**Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg** (2017): *Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2016*. [gilt in gleicher Weise für alle brandenburgischen Verfassungsschutzberichte seit 2010]

**Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz** (2017): *Verfassungsschutzbericht 2016*. [gilt in gleicher Weise für alle rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzberichte seit 2010]

**Mudde**, Cas (2006): Politischer Extremismus und Radikalismus in Westeuropa - Typologie und Bestandsaufnahme, in: Uwe Backes und Eckhard Jesse (Hrsg.): *Gefährdungen der Freiheit – Extremistische Ideologien im Vergleich*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 87-104

**Müller**, Andreas (2010): Prävention durch Information - Die Präventionsarbeit des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes, in: Thomas Grumke und Armin Pfahl-Traughber (Hrsg.): *Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft - Öffentlichkeitsarbeit und Prävention als Instrumente des Verfassungsschutzes*. Opladen/Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, S. 115-122

**Pfahl-Traughber**, Armin (2006): Berühren sich die Extreme? - Ein empirischer Vergleich von Personen mit extrem linken und extrem rechten Einstellungen in Europa, in: Uwe Backes und Eckhard Jesse (Hrsg.): *Gefährdungen der Freiheit – Extremistische Ideologien im Vergleich*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S.

- Pfahl-Traughber**, Armin (2010): Analysekompetenz und Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes - Notwendigkeiten für den Demokratieschutz und Voraussetzungen für ihre Umsetzbarkeit, in: Thomas Grumke und Armin Pfahl-Traughber (Hrsg.): *Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft - Öffentlichkeitsarbeit und Prävention als Instrumente des Verfassungsschutzes*. Opladen/Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, S. 15-32
- Philippsberg**, Robert (2013): Analysen bayrischer Politik – Innere Sicherheit, in: Manuela Glaab und Michael Weigl (Hrsg.): *Politik und Regieren in Bayern*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 343-356
- Pickel**, Gert (2016): Eine sächsische politische Kultur des Extremismus? Politische Einstellungen in Sachsen im Bundesländervergleich und ihre politikwissenschaftliche Einordnung, in: Gert Pickel und Oliver Decker (Hrsg.): *Extremismus in Sachsen – Eine kritische Bestandsaufnahme*. Leipzig: Edition Leipzig, S. 16-26
- Pickel**, Gert; Decker, Oliver (2016): Einleitung – Extremismus in Sachsen, in: Gert Pickel und Oliver Decker (Hrsg.): *Extremismus in Sachsen – Eine kritische Bestandsaufnahme*. Leipzig: Edition Leipzig, S. 8-15
- Pollmer**, Cornelius (2016): Sachsen – Das Land der Trottel? in: *Süddeutsche Zeitung Online* (<http://www.sueddeutsche.de/politik/sachsen-im-land-der-trottel-1.3218074>, Zugriff am 23.03.2018)
- Richter**, Dirk (2016): Das antidemokratische Gift der „Extremismustheorie“, in: *Sprachlos-Blog* (<http://sprachlos-blog.de/das-antidemokratische-gift-der-extremismustheorie/>, Zugriff am 23.03.2018)
- Röpke**, Andrea (2017): *2017 - Jahrbuch rechte Gewalt*. München: Knaur
- Rössler**, Patrick (2010): *Inhaltsanalyse*. 2. Auflage. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft
- Sächsisches Staatsministerium des Innern**, Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (2017): *Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2016*. [gilt in gleicher Weise für alle sächsischen Verfassungsschutzberichte seit 2010]
- Schirmer**, Sophia (2014): Prozess gegen Staatsregierung - Antifaschistisch statt linksextremistisch, in: *Süddeutsche Zeitung Online* (<http://www.sueddeutsche.de/bayern/prozess-gegen-staatsregierung-antifaschistisch-statt-linksextremistisch-1.2155510>, Zugriff am 23.03.2018)
- Stange**, Jennifer (2012): Zur Karriere eines Begriffs, in: Susanne Feustel, Jennifer Stange und Tom Strohschneider (Hrsg.): *Verfassungsfeinde?*. Hamburg: VSA Verlag, S. 10-22
- Stern** (2016): Nr. 43, Titelblatt

- Stein, Dieter** (2005): *Phantom „Neue Rechte“ - Die Geschichte eines Begriffs und sein Mißbrauch [sic!] durch den Verfassungsschutz*. Berlin: Junge Freiheit Verlag
- Steven, Elke** (2012): Im Visier des Verfassungsschutzes: Bürgerrechtler und Journalisten, in: Susanne Feustel, Jennifer Stange und Tom Strohschneider (Hrsg.): *Verfassungsfeinde?*. Hamburg: VSA Verlag, S. 35-55
- Tietz, Janko** (2017): Rechts auf der Karte. in: *Spiegel Online* (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sachsen-die-cdu-traegt-die-schuld-am-rechten-denken-und-erfolg-der-afd-a-1173749.html>, Zugriff am 23.03.2018)
- van den Berg, Insa** (2016): „Ich wollte diesen Hass nicht mehr“ - Bernds Ausstieg aus der rechtsextremen Szene., in: Gert Pickel und Oliver Decker (Hrsg.): *Extremismus in Sachsen – Eine kritische Bestandsaufnahme*. Leipzig: Edition Leipzig, S. 86-89
- van Hüllen, Rudolf** (2015): "Antiimperialistische" und "antideutsche" Strömungen im deutschen Linksextremismus. in: Bundeszentrale für politische Bildung (<http://www.bpb.de/politik/extremismus/linksextremismus/33626/antideutsche-und-antiimperialisten>, Zugriff am 23.03.2018)
- van Hüllen, Rudolf** (2016): Extremismus als „Schalenmodell“ - Anmerkungen zur Struktur extremistischer Phänomene, in: Armin Pfahl-Traughber (Hrsg.): *Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2015/2016 (I)*. Brühl (Rheinland): Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, S. 9-30
- von der Behrens, Antonia** (2016): Gedächtnislücken und gesperrte Akten – Der Brandenburgische Verfassungsschutz im NSU-Prozess, in: Heike Kleffner und Anna Spangenberg (Hrsg.): *Generation Hoyerswerda – Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg*. Berlin-Brandenburg: be.bra, S. 198-209
- Wippermann, Wolfgang** (2009): Extreme Radikale, in: Dämonisierung durch Vergleich: DDR und Drittes Reich (<https://jungle.world/artikel/2009/10/extreme-radikale>, Zugriff am 23.03.2018)
- Wittmoser, Udo** (2012): *Die Landesämter für Verfassungsschutz*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač
- Witza, Jan** (2018): Über das Projekt. in: *Sächsische Verhältnisse* (<https://saechsischeverhaeltnisse.de/ueber-das-projekt/>, Zugriff am 23.03.2018)
- Zeit Online** (2015): Extremismusklausel: Sachsen schafft umstrittene Demokratieerklärung ab. in: *Zeit Online* (<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-03/foerdermittel-sachsen-vereine-extremismusklausel>, Zugriff am 23.03.2018)

## **Rechtsquellenverzeichnis**

**Bundesverfassungsschutzgesetz** vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist

**Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

## **Eidesstattliche Versicherung**

*Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorgelegte Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.*

Meißen, 26.03.2018

Unterschrift